

Zur Klage von Dr. Katharina Evers

Folgend findet sich eine Klageschrift der Richterin Dr. Katharina Evers.

Der Name des Beklagten, der für Bestechung.blog verantwortlich ist, wurde aus den angehängten Unterlagen allein deshalb entfernt, weil der auf Bestechung.blog veröffentlichte Fall vor dem Sozialgericht (in welchem Frau Dr. Evers den Vorsitz als Richterin hatte) untrennbar mit Angaben zu seinem Gesundheitszustand verbunden sind. Die Anonymisierung dient allein dem Schutz dieser persönlichen Informationen. Der Klägerin sowie allen auf Bestechung.blog genannten Personen waren der vollständige Name und die Kontaktdaten des Beklagten von Anfang an bekannt.

Landgericht Lübeck



Landgericht Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Herrn [REDACTED]

für Rückfragen:

Telefon: 0451 371-2651

Telefax: 0451 371-1519

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
15 O 110/26

Datum
24.07.2026

Evers, K. ./ [REDACTED]
wg. Unterlassung öffentlicher Äußerungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte Klageschrift sowie die Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

15 O 110/26

Verfügung

In dem Rechtsstreit

Evers, K. ./.

wg. Unterlassung öffentlicher Äußerungen

I. **Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **Hinweise an die klagende Partei:**

Bei nicht form- und fristgerechter Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann die klagende Partei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. Dieser Antrag ist bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige zulässig. Wurde ein solcher Antrag gestellt, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil auch dann zulässig, wenn in der Klage keine ausreichenden Angaben zu Nebenforderungen (wie z. B. Zinsen, Schreibauslagen o. ä.) gemacht wurden. Diese Nebenforderungen werden dann auch keinen Erfolg haben.

3. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

3.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift durch ihren Rechtsanwalt schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

3.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von

zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will. Dabei soll auch erklärt werden, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegen stehen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 3.3. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrungen:

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder ein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt wirksam eine Verteidigungsanzeige (Ziff. 3.1.) und eine Klageerwiderung (Ziff. 3.2.) einreichen sowie Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die ein Beteiligter selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die antragsgegnerische Beteiligte Seite kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen (§§ 330, 331 ZPO); in diesem Fall hat der säumige Beteiligte auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO).

Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner des säumigen Beteiligten gegen diesen die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.
gez.

Dr. 
Vorsitzender Richter am Landgericht

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per beA!
Landgericht Lübeck
– Zivilkammer –
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

Unser Zeichen	Rechtsanwälte	Sekretariat	Kontakt	Kiel
02726-26-GR-3150	Dr. Matthias Krisch Dr. Thomas Guttau	Ulrike Koplow	+49 431 97918-947 +49 431 97918-38 ☒ [REDACTED]@bmz-recht.de	06.07.2026

Klage

der Frau Dr. Katharina Evers, % Sozialgericht Lübeck, Eschenburgstraße 3,
23568 Lübeck

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
beA: Guttau, Dr.jur. Thomas (24103 Kiel)

gegen

Herrn [REDACTED]

– Beklagter –

wegen: Unterlassung öffentlicher Äußerungen
Streitwert: 12.000,00 €

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{12 13 14}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁸, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴, Notar
Dr. Katja Francke⁷
Dr. Hauke Thilow^{7 11}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9 12}
Dr. Johannes Badenhop^{13 14}, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴
Kati Beler-Vafeldis, LL.M. (London)
Dr. Martin Witt⁷, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹³
Dr. Thomas Guttau⁸
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Charlotte Gaschke¹⁴
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Lisa Bütow
Dr. Simon Diethelm Meyer
Julia Brandt
Dr. Sophie Erbersdobler
Prof. Dr. Stefanie Grunewald, Of Counsel
kleine Rechtsanwälte i.S.d. R.G.
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{13 14}, Notar
Dr. Fritzenke Fanzler³
Dr. Matthias Wacker⁷, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁴
Dr. Gero von Alvensleben⁸
Dr. Philipp Thomassen, LL.M. (London)
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70269-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁴, Notar
Dr. Max Wellenreuther³, Notar
Jon Christiansen¹¹, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{3 11}
Johann Schumböhm¹¹
Dr. Justus Jürgensen
Carina Rohde⁴
Tobias Bruhn
Bäckerstraße 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹³
Dr. Peter Gransich⁴, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg¹¹
Aimo Kristina Föner, Notarin
Dr. Kirsten Wüller
Sven-Hendrik Fries, LL.M. (ord.)
Finja Hansen, LL.M. (Amsterdam)
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
☐ Agrarrecht
☐ Arbeitsrecht
☐ Bank- und Kapitalmarktrecht
☐ Bau- und Architektenrecht
☐ Erbrecht
☐ gewerblichen Rechtsschutz
☐ Handels- und Gesellschaftsrecht
☐ Insolvenzrecht
☐ IT-Recht
☐ Medizinrecht
☐ Steuerrecht
☐ Urheber- und Medienrecht
☐ Vergaberecht
☐ Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0723 3779 00
Kieker Volksbank eG
IBAN DE98 2105 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 60

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz: Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a) in Bezug auf die Klägerin öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, sie, die Klägerin,

aa) sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich;

und/oder

bb) wende dubiose richterliche Methoden an;

und/oder

cc) lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen;

und/oder

dd) pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD;

und/oder

ee) habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert;

und/oder

ff) bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe;

wenn dies jeweils geschieht wie in dem Blog-Beitrag <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> am 15.04.2026;

- b) den Klarnamen der Klägerin auf öffentlich zugänglichen Plattformen zu nennen, wenn dies jeweils geschieht wie in dem unter <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> abrufbaren Blog-Beitrag am 15.04.2026 und/oder den unter <https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richter-in-am-sozialgericht-in-l%C3%BCbeck-befangen.42878/> abrufbaren Diskussionsbeiträgen im „Forum für Unfallopfer“ am 15.04.2026;
- 2. den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 1.117,53 € freizustellen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen sollte, und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, beantragen wir bereits jetzt gemäß § 331 Abs. 3 ZPO den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung wahrheitswidriger, abträglicher Äußerungen über ihre Person im Internet in Anspruch.

I. Zum Sachverhalt

- 1. Die Klägerin ist Richterin am Sozialgericht Lübeck.

Der Beklagte war Beteiligter eines Rechtsstreits vor dem Sozialgericht Lübeck, für den die Klägerin als Kammervorsitzende gemäß § 12 SGG zuständig war.

- 2. Der Beklagte begann Anfang 2025, über den vorerwähnten Rechtsstreit, an dem er beteiligt war, öffentlich im Internet zu „berichten“:
 - a) Am 30.01.2025 leitete der Beklagte unter dem Pseudonym „bestechungsblog“ die unter der URL <https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richter-in-am-sozialgericht-in-l%C3%BCbeck-befangen.42878/> öffentlich

abrufbare Diskussion in dem Diskussionsforum „Forum für Unfallopfer“ ein. Wir überreichen einen Ausdruck des vorgenannten Beitrags vom 29.04.2026 als

Anlage K 1.

Darin äußert sich der Beklagte in Bezug auf die Klägerin zu Beginn u.a. wie folgt:

„[...] Die Richterin Dr. Katharina Evers meinte jedoch, es sei „nicht nachvollziehbar“, dass der Gutachter abgeschrieben habe.“

und am Ende der Diskussion (Datum 27.05.2025) wie folgt:

„Hier zwei Links zu fragwürdigen Entscheidungen von Richterin Dr. Katharina Evers am Sozialgericht in Lübeck:

„Nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter Dr. Schuckart abgeschrieben habe, er hat nur Teilelemente übernommen“

Gerichtsescheid zurückdatiert, damit zwei Briefe ans Gericht als verspätet behandelt werden können?“

- b) Zudem betreibt der Beklagte die Webseite <https://bestechung.blog/>. Inhaltlich verantwortlich für die Webseite zeichnet laut „Impressum“,

Anlage K 2,

als „Hauptverantwortlicher“:

„P. S. aus B. bei H. an der E.“,

nämlich der Beklagte [REDACTED] aus [REDACTED] bei H[amburg] an der E[lbe]“). Dort veröffentlichte der Beklagte am 07.05.2025 den unter der URL <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-karharina-evers/> öffentlich aufrufbaren Blog-Beitrag. Ein Ausdruck vom 15.04.2026 ist als

Anlage K 3

beigefügt. Darin äußerte sich der Beklagte über die Klägerin öffentlich u.a. wie folgt (Hervorhebung durch Unterzeichner):

- „Im Rechtsstaat Deutschland ist das Vertrauen in die Justiz von grundlegender Bedeutung, dennoch gab es kürzlich Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“
- „Lübecker Richterin Dr. Evers – Kontakte zu unseriöser Kanzlei?“
- „Dr. Katharina Evers, dubiose richterliche Methoden am Sozialgericht Lübeck“
- „[...] Dass die Richterin trotz identischer Pflegepunktevergabe bescheint, dass es ‚nicht ersichtlich‘ sei, dass er abgeschrieben habe, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die Entscheidung der Richterin möglicherweise von äußeren Einflüssen oder gewisser Nähe zur in Verruf geratener Kanzlei BLD durchdrungen sein könnte [...].“
- „[...] Dass der von Dr. Evers unterschriebene Gerichtsbescheid auf einen großteils abgeschriebenen Gutachten eines mutmaßlich kriminell tätigen Gutachters beruht, stand ihrer BLD-freundlichen Entscheidung freilich nicht im Wege, obwohl Dr. Evers die Kritikpunkte kannte. [...].“
- „[...] Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte. Mögliches Motiv: Damit, dass der gerichtsbescheid angeblich schon am 01.10.2024 erlassen worden sei, statt – wie von Dr. Evers an anderer Stelle schriftlich bestätigt – am 04.10.2024 wurden gleich zwei vermutlich unliebsame Themen erledigt [...].“
- „[...] Besonders pikant: Lässt Dr. Evers ihre Entscheidungen vorab von BLD freigeben? [...].“
- „[...] Durfte Köther den Gerichtsbescheid, der seinen Interessen bestmöglich entspricht, etwa vorab zur Korrektur lesen und freigeben, bevor dieser offiziell erlassen und dann mutmaßlich auf den 01.10.2024 zurückdatiert wurde? Laut dem offiziellen Anschreiben zum Gerichtsbescheid, ist dieser vom 01.10.2024. Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa

vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe? Hat Barmenia Anwalt Köther so vom Datum 04.10.24 erfahren? Wer ist der wahre Vorsitzende der 30. Kammer? [...]"

3. Die in den unter vorstehender Ziff. 2 erwähnten Blog-Beiträgen in Bezug auf die Klägerin aufgestellten Behauptungen,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe,

sind schlicht unwahr und werden bestritten. Richtig ist allein das Gegenteil, nämlich, dass die Klägerin

- in jeder Hinsicht richterlich unabhängig und insbesondere unkäuflich ist,
- sich im Rahmen ihrer richterlichen Amtsausübung jederzeit uneingeschränkt an Recht und Gesetz, insbesondere die prozess- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, hält, und insbesondere keine dubiosen richterlichen Methoden anwendet,
- sich in ihren richterlichen Entscheidungen und ihrer richterlichen Amtsführung nicht von äußeren Einflüssen beeinflussen lässt, insbesondere nicht in rechtlich zu missbilligender Weise und/oer der Kanzlei BLD,
- keine Nähe zur Kanzlei BLD pflegt,

- keine Gerichtsbescheide zurückdatiert hat, insbesondere nicht bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise,
- vor ihren richterlichen Entscheidungen niemanden um Erlaubnis und Freigabe bittet, insbesondere nicht Parteivertreter eines Rechtsstreits und/oder der Kanzlei BLD,

Unter Verwahrung gegen die Beweislast bieten wir an:

Beweis: Vernehmung der Klägerin als Partei; hilfsweise informativische Anhörung der Klägerin

4. Die Klägerin ließ den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 04.05.2026,

Anlage K 4,

anwaltlich abmahnen. Darin rügte die Klägerin die vorliegend streitgegenständlichen Äußerungen und forderte den Beklagten unter Fristsetzung auf den 15.05.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zum Abmahnkostenersatz auf.

Der Beklagte reagierte darauf gegenüber der Klägerin und ihren Vertretern nicht. Der Beklagte dokumentierte auf seiner Webseite bestechung.blog allerdings öffentlich, dass ihn die Abmahnung (Anlage K 4) am 04.05.2026 erreicht habe, und er zitiert daraus auch wörtlich unter bildlicher Wiedergabe einiger Ausschnitte. Wir überreichen einen Webseitenausdruck (<https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/>) vom 04.07.2026 als

Anlage K 5,

worin es u.a. heißt:

„Vorab: Am 04.05.2026 erreichte Bestechung.blog eine von Dr. Katharina Evers veranlasste anwaltliche Abmahnung. Angegriffen werden darin lediglich einige einzelne Äußerungen des untenstehenden Blogbeitrags, nämlich folgende:“

Hiernach ist der Beklagte offensichtlich nicht zur Einsicht gelangt, sondern hält unbeirrt an den ehrenrührigen, falschen Tatsachenbehauptungen fest, ja vertieft sie sogar. In aller Deutlichkeit hält der Beklagte an seinen Falschbehauptungen fest und interpretiert in kaum zu überbietender Dreistigkeit das rechtliche Vorgehen der Klägerin sogar als „Auszeichnung“ (vgl. Anlage K 5):

„Bestechung.blog hält ausdrücklich daran fest, dass Dr. Katharina Evers in dem hier behandelten Verfahren richterliche Methoden angewandt hat, die nach unserer Bewertung als dubios und unseriös bezeichnet werden müssen.

Wir halten weiter daran fest, dass ihr Verfahrensablauf eine auffällige Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD erkennen lässt.“

Wir halten weiter daran fest, dass konkrete Hinweise bestehen, die die Frage aufwerfen, ob ein Gerichtsbescheid durch Dr. Evers zurückdatiert worden sein könnte.

Und wir halten weiter daran fest, dass der Ablauf des Verfahrens den Verdacht begründet, Dr. Evers könne jedenfalls in diesem Fall nicht mit der gebotenen richterlichen Unabhängigkeit und Distanz gegenüber der Kanzlei BLD gehandelt und zum Nachteil des Klägers heimliche Absprachen mit BLD getätigt haben.

Vor allem halten wir aber an unserer gesamten nicht verbotenen Berichterstattung fest.“

„Für den folgenden Beitrag gilt daher: Die Unterlassungsaufforderung wird von Bestechung.blog als Auszeichnung für präzisen und beweisgestützten Journalismus verstanden.“

Zur Wahrung der Rechte der Klägerin ist nunmehr Klage geboten.

II. Zur Rechtslage

Die Klage ist zulässig und begründet. Im Einzelnen:

1. Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Verbreitung und Behauptung der streitgegenständlichen Äußerungen

Der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen folgt aus § 1004 Abs. 1 S. 1 analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 824, 826 BGB.

- a) Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen. Tatsachenbehauptungen sind Aussagen, die einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (BGH, NJW 2011, 2204 Rn. 10).

Mit den streitgegenständlichen Äußerungen stellt der Beklagte in Bezug auf die Klägerin die Behauptungen auf,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,

- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

Diese sind schlicht unwahr. Als Äußernder trägt der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit seiner Aussagen.

- b) Diese unwahren Tatsachenbehauptungen verletzen die Rechte der Klägerin gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK GG sowie §§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 824, 826 BGB und §§ 185, 186, 187 StGB.

- aa) Es ist für die Klägerin abträglich und rufschädigend, wenn der Beklagte sie offensichtlicher Rechtsverstöße verdächtigt, die jeglicher Grundlage entbehren. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltene Behauptung, die Klägerin hätte sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, wie sie in der Äußerung

„Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte.“, auch in Verbindung mit „Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe?“ und „Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“

zum Ausdruck kommt.

Hierdurch entfalten sowohl der Blogbeitrag (Anlage K 3) als auch die Diskussionsbeiträge (Anlage K 1) im öffentlichen Diskussionsforum – das ebenfalls Raum für eine Persönlichkeitsverletzung sein kann (OLG Celle NJW-RR 2008, 1262) – eine unzulässige Prangerwirkung, die die Klägerin in ihrem Achtungs- und Würdeanspruch verletzt (BVerfG, NJW 2014, 2019). Durch die Verbreitung über das Internet erhöht sich der potentielle Wirkungskreis der streitgegenständlichen, unwahren Tatsachenbehauptungen für die kein Rechtfertigungsgrund besteht (BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416).

- bb) In diesem Zusammenhang kann sich der Beklagte auch nicht auf seine Meinungsfreiheit berufen, da diese bei unwahren Tatsachenbehauptungen hinter

das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zurücktritt (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1439, 1441).

Entsprechendes gilt für die in Anlage K 5 anklingende Auffassung, die streitgegenständlichen Äußerungen stünden unter irgendeinem presserechtlichen Schutz („präzise[r] und beweisgestützte[r] Journalismus“). Mit Journalismus hat das Vorgehen des Beklagten im Allgemeinen und die streitgegenständlichen Äußerungen im Besonderen schlicht nichts zu tun. Der Beklagte tritt vorliegend sämtliche für die Pressearbeit geltenden Grundsätze mit Füßen, was sich z.B. schon daran zeigt, dass er der Klägerin vor Veröffentlichung seiner Beiträge keine Gelegenheit zur Stellungnahme gab und seine eigene Identität verschleiert (vgl. Anlage K 2), um sich jeder rechtlichen Verantwortung für seine hetzerische „Berichterstattung“ zu entziehen.

- cc) Selbst unter der – nur rein hypothetischen – Annahme, es handele sich bei den gegenständlichen Äußerungen um nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung, stritte die dann erforderliche Interessenabwägung gegen den Beklagten. Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind die Grenzen zulässiger Kritik zu berücksichtigen. Diese Grenze ist überschritten, wenn durch die Äußerungen ein unverhältnismäßiger Personenschaden durch persönlichkeitsverletzende Stigmatisierung oder Prangerwirkung entsteht (*Förster*, in: BeckOK, Stand: 02.2026, BGB, § 12 BGB Rn. 298). Genauso liegt es hier: Die Äußerungen sind geeignet, in der Öffentlichkeit sowohl Unmut als auch Misstrauen gegen die Klägerin zu schüren und sie hierdurch wesentlich in ihrer Funktion als Richterin nachhaltig zu beeinträchtigen, zumal der Beklagte ihren Klarnamen in seinen Beiträgen mehrfach erwähnt, sodass diese bei Eingabe des Namens der Klägerin in die Suchmaschine unweigerlich mit den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten in Verbindung gebracht wird.

Ferner wird sowohl durch den Titel des Blogbeitrags (Anlage K 3) als auch durch das überdimensional große Bild in Signalfarben, welches geeignet ist,

insbesondere einen flüchtigen Leser negativ zu beeinflussen und die Klägerin dauerhaft und erheblich zu stigmatisieren.

- c) Die Verwendung des Klarnamens der Klägerin in den streitgegenständlichen öffentlichen Beiträgen des Beklagten verletzt sie zudem in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Nennung des Klarnamens ist nur dann von der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn dies für ihre Ausübung essentiell ist (LG Essen, ZUM-RD 2022, 395). Selbst, wenn man die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten (quod non) unter den Schutzbereich fassen würde, ist die Namensnennung für die Darstellung der Auffassung des Beklagten zum Ablauf des kritisierten Gerichtsverfahrens nicht notwendig. Auch ohne die konkrete Namensnennung wäre die Äußerung des Beklagten inhaltlich nicht entwertet.

Jedenfalls führt auch hier der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Klägerin angesichts seiner Intensität und Dauerhaftigkeit dazu, dass diesem in einer Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten der Vorrang zu gewähren ist.

Besonders perfide wirkt es in diesem Zusammenhang, dass der Beklagte einerseits seine eigene Identität verschleiert (vgl. Anlage K 2) und hierfür datenschutzrechtliche Gründe anführt („zum Schutz seiner Gesundheitsdaten“), sich andererseits aber herausnimmt, mit drastischen Worten offen diffamierend den vollen Klarnamen der Klägerin zu nennen, die an dem vom Beklagten geführten Rechtsstreit nur aufgrund ihres Amtes in ihrer richterlichen Zuständigkeit mitwirkte.

- d) Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr im Sinne § 1004 Abs. 1 BGB. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nur eine ausreichend strafbewährte Unterlassungsklärung dazu geeignet, die Wiederholungsgefahr auszuräumen (BGH GRUR 2019, 1211 Rn. 37). Eine solche hat der Beklagte trotz entsprechender Abmahnung nicht abgegeben, ja seine Äußerungen sogar bekräftigt.

- e) Mithin hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der öffentlichen Verbreitung und Behauptung der streitgegenständlichen Äußerungen. Der Unterlassungsanspruch umfasst zugleich die Handlungspflicht, die vorgenommenen Äußerungen zu entfernen (BGH, GRUR-RS 2026, 5517 Rn. 33).

2. Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Ersatz der Kosten, die ihr durch die rechtlich angezeigte Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe entstanden sind, folgt aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 677, 670 BGB). Diese berechnen sich nach einem – zurückhaltend bemessenen (siehe unten) – Gegenstandswert von 12.000,00 € wie folgt:

Gegenstandswert: 12.000,00 €	
1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300, 1008 VV RVG	919,10 €
Auslagen gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	939,10 €
zzgl. 19% MwSt.	178,43 €
Summe	<u>1.117,53 €</u>

Für die Streitwertfestsetzung bei Unterlassungsansprüchen wegen einer Ehrverletzung sind nach ständiger Rechtsprechung (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 20.11.2018, Az. 4 W 982/18 – juris, Rn.2) folgende Aspekte einzubeziehen:

- Grad der Verbreitung
- Schwere des Vorwurfs
- Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruches des Verletzten in der Öffentlichkeit
- wirtschaftliche Bedeutung
- sonstige Bedeutung der Sache

Vorliegend sind die Äußerungen geeignet, in der Öffentlichkeit sowohl Unmut als auch Misstrauen gegen die Klägerin zu schüren und sie hierdurch wesentlich in ihrer Funktion als Richterin nachhaltig zu beeinträchtigen, zumal der Beklagte ihren Klarnamen im Blog-Beitrag mehrfach erwähnte.

Darüber hinaus wiegt schwer, dass die Äußerungen auf einem unbeschränkt zugänglichen Internetblog jederzeit und dauerhaft auffindbar sind. Sobald der Name der Klägerin in einer Suchmaschine eingegeben wird, findet man sogleich den Blog-Beitrag, sodass eine untrennbare Verbindung und daher eine besonders schwere Beeinträchtigung entsteht.

Mithin ist angesichts der Anzahl und der Schwere der streitgegenständlichen Äußerungen ein Streitwert von insgesamt 12.000,00 € (entsprechend 2.000,00 € für jeden der Anträge zu 1.a)aa) bis ff) und 1.b)) noch zurückhaltend bemessen.

Der Beklagte ist antragsgemäß und unter Tragung der Kostenlast zu verurteilen.

Für die Klägerin:

Dr. Thomas Guttau
(digital signiert)

Dr. Matthias Krisch

[Erl und ab am]
21.07.2026



FORUM FÜR UNFALLOPFER

[Mitglied werden](#)[Startseite](#)[Foren](#)[Neues](#)[Sponsor werden](#)[Über uns](#)[Hilfe](#)[Anmelden](#)[Registrieren](#)[Suche](#)

Herzlich Willkommen beim Forum für Unfallopfer, der größten Gemeinschaft für Unfallopfer im deutschsprachigen Raum.

Du besuchst unser Forum gerade als Gast und kannst die Inhalte von Beiträgen vieler Foren nicht lesen und so leider nützliche Funktionen nicht nutzen. Klicke auf

"Registrieren" damit du in allen Foren lesen und eigene Beiträge schreiben kannst.

[Startseite](#) > [Foren](#) > Diskussion zum Thema Gerichtsverfahren > Sozialrechtliche Gerichtsverfahren >

Dr. Katharina Evers, Richterin am Sozialgericht in Lübeck, befangen?

[bestechungsblog](#) · 30 Jan. 2025

1 2 3 Weiter >



bestechungsblog
Neues Mitglied

30 Jan. 2025

🔒 #1

Hallo Ihr Lieben.

Das Sozialgericht in Lübeck beauftragte den Chirurgen Dr. Manfred Schuckart, ein Pflegegutachten wegen psychischer Probleme zu erstellen (ein Chirurg...!).

Leider hat dieser alle Pflegepunkte beim Vorgutachter der Versicherung 1 zu 1 abgeschrieben, auch die Begründungen sind teils wortgleich mit denen des Vorgutachters Thomas Heilmeier. Das Gericht wurde darauf hingewiesen und sprach Dr. Manfred Schuckart darauf an. Dieser meinte dann er habe nicht abgeschrieben, sondern sei selbst auf die exakt gleichen

Ergebnisse gekommen.

Daraufhin wurde ein Befangenheitsantrag gegen ihn gestellt, der eine genaue Gegenüberstellung der identischen Pflegepunktetabellen. Die Richterin Dr. Katharina Evers meinte jedoch, es sei "nicht nachvollziehbar", dass der Gutachter abgeschrieben habe.

Gegenseite: Barmenia Pflegeversicherung, vertreten durch Lutz Köther von BLD...

Hat jemand Erfahrungen mit den hier genannten Akteuren? Wenn ja, würde ich mich sehr über eine Info freuen. Auf meinem Blog geht es um die hier genannten Personen: *****

GLG

31 Jan. 2025



Elamaus
Erfahrenes Mitglied

Hallo Bestechnung
ungewöhnlicher Name , nun ja.

https://*****/2024/03/29/dr-manfred-schuckart/

Schau mal hier

👤 #2

31 Jan. 2025



oerni
Erfahrenes Mitglied

Hallo Elamaus,
Du zitierst die Webseite von #1 *****!

👤 #3



oerni

Erfahrenes Mitglied

31 Jan. 2025

🗨️ #4

Hallo *****,

wie ich heute Abend erfahren habe, gibt es ähnliches auch beim Landgericht in Regensburg. Hauptverfahren Verunfallter gegen VxV Versicherung

Bei der Verhandlung durfte der Kläger RA, der Kläger selbst nicht sagen, einzig der Gutachter der Versicherung kam zu Wort.

Aus meiner Sicht, auch hier wurde demonstriert, wie man mit unliebsamen, fordernden Versicherten umgeht. Scheint irgendwie in Mode zu kommen, den Versicherten die Kohle mit den Prämien abzukassieren, im Schadensfall aber genügend "Freunde" bei Gutachtern und eventuell Robenträgern zu haben.

Auch wenn es hier um Zivilrecht geht, zeigt es auf, wohin die Reise geht.



bestechungblog

Neues Mitglied

31 Jan. 2025

🗨️ #5

Die Klägerseite durfte nichts sagen. Hart. Also auch der RA nicht? Wie lange ging die Verhandlung?



Elamaus

Erfahrenes Mitglied

31 Jan. 2025

🗨️ #6

@*****

Yup, habe es zu spät gesehen mit der Seite.

Ich bin mir sicher, das ganz viel auf Vitamin B läuft.

Es gibt ein Staatsanwalt, muss mal schauen wo er sitzt, der genau solche Fälle bearbeitet.

Die Ärzte halten weitestgehend zusammen, aber nicht alle. NRW ist extrem belastet von diesen Ärzten und

Machenschaften . Sie würden einen eher umbringen und dann behaupten, alles degenerativ das Alter.
Wer kann es überprüfen, deg Arzt



oerni

Erfahrenes Mitglied

1 Feb. 2025

🔗 #7

Zitat von *****

Die Klägerseite durfte nichts sagen. Hart. Also auch der RA nicht? Wie lange ging die Verhandlung?

1 Stunde - es sprach nur der med. Sachverständige (eingesetzt vom Gericht und vorgeschlagen von der Versicherung)



Jens69

Erfahrenes Mitglied

2 Feb. 2025

🔗 #8

Hallo Bestechungsblog,

Ja, solche Fälle wie bei dir und solche Erfahrungen haben hier sehr viele im Forum gemacht.

Sehr viele Ärzte arbeiten für Versicherungen und der Einzelne wird von falschen Tatsachen, weggelassen Befunden und und simulierten Darstellung, vor Gericht verunglimpft.

Der Arzt muss auch vor der Ärztekammer angezeigt werden!

Im weiteren sollten aller Weitergabe der Personenbezogenen Gesundheitsdaten widersprochen werden.

Denn falls es einen neutralen Gutachter gibt, wird BLD alles tun um dies durch ihre Freunde (bestimmte Ärzte) widerlegen zu lassen.

Wir sollen einfach alle „wegverwaltet“ werden.

Als bedauerlicher Einzelfall dargestellt und ja , die Versicherungen kassieren nur die Prämien und haben massive Einsparungen durch ihre Anwälte welche alles abstreiten.

Willkommen im Forum und lies dich mal ein. Alkein in der Stichwortsuche „Gutachter“ wird dich staunen lassen.

Lg



Jens69
Erfahrenes Mitglied

2 Feb. 2025

#9

Hallo:

Auch in dem Beitrag:

Thema "Lügen BLD-Anwälte?" <https://www.unfallopfer.de/threads/lügen-bld-anwälte41878/post-376257>

Melden sich viele Versicherte und sind über die Arbeitsweise und das ständige wiederholen falscher Tatsachen von BLD erschüttert!

Jeder der davon betroffen ist sollte sich auch an die Rechtsanwaltskammer sowie bei falschen Gutachten an die Ärztekammer wenden.
Mit freundlichen Grüßen



oerni
Erfahrenes Mitglied

5 Feb. 2025

#10

zu # 4

Die Richterin beim LG Regensburg heißt Röder
die Versicherung VHV vertreten durch
Rechtsanwälte Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Schützenstraße 10, 59071 Hamm,
der med. Sachverständige
Dr. Helmut Dirschedl, von Beruf Orthopäde, Unfallchirurg, 65 Jahre alt, Anschrift: 92242 Hirschau, Frühmessweg 11

Wer Lust und Zeit hat, kann sich die Verkündung einer Entscheidung (welche bereits feststeht) am Freitag, 21. Februar 2025, 9:25 Uhr, Sitzungssaal 09 anhören.

Zu diesem Termin müssen die Parteien nicht erscheinen - wenn sehr viele Mitmenschen dort sein könnten, würde das

sicherlich

nicht die Entscheidung beeinflussen, aber ggf. doch ein Unbehagen der Richterin hervorrufen können.

5 Feb. 2025

 #11


Elamaus

Erfahrenes Mitglied

Hallo oerni,

Eick Rechtsanwältin sind zahlreich vertreten, insbesondere im Versicherungsrecht.

Das sind wohl feste Partner von vielen

5 Feb. 2025

 #12


Jens69

Erfahrenes Mitglied

Hallo,

gerade mit den Partnerschaften ist ganz wichtig zu dokumentieren.

Die Inhaber von

www.*****

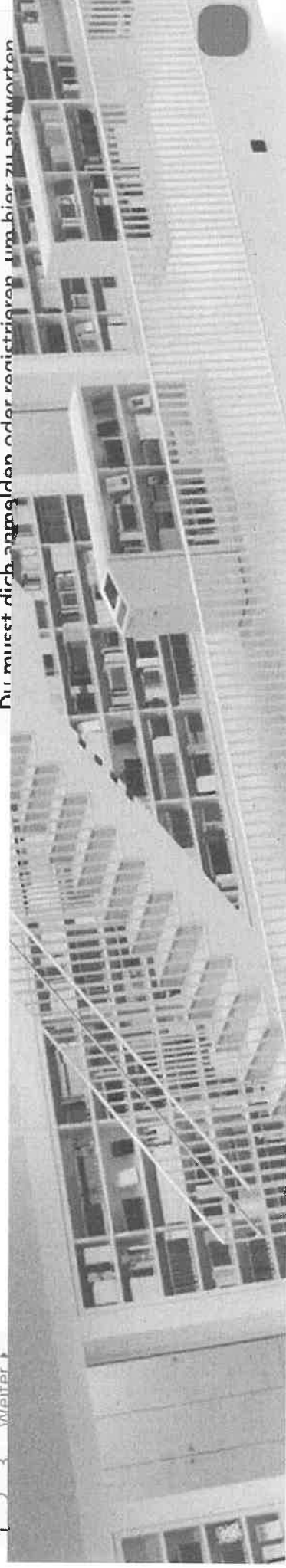
Sammeln gerade solche Informationen,
daher gerne alles benennen.

Gruss J

Startseite > Foren > Diskussion zum Thema Gerichtsverfahren > Sozialrechtliche Gerichtsverfahren >

1 2 3 Weiter >

Du musst dich anmelden oder registrieren, um hier zu antworten



HILFE, UNTERSTÜTZUNG UND EMPATHIE SEIT 1980

Mit der Unterstützung unserer Mitglieder und unserer Community haben wir eine einzigartige Wissensplattform geschaffen, die unser gesamtes Know-how allen Unfallopfern zur Verfügung stellt.

Über uns

Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de

Kostenlose Hotline: 0800 863 25 56

Mo – Do: 09:00 – 16:00 Uhr

Fr, Sa & So: Geschlossen

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz

Kündigung

Barrierefreiheit

Impressum

Community platform by XenForo® © 2010-2026 XenForo Ltd. - Deutsch von xenDach ©2010-2017





FORUM FÜR UNFALLOPFER

[Mitglied werden](#)[Startseite](#)[Foren](#)[Neues](#)[Sponsor werden](#)[Über uns](#)[Hilfe](#)[Anmelden](#)[Registrieren](#)[Suche](#)

Herzlich Willkommen beim Forum für Unfallopfer, der größten Gemeinschaft für Unfallopfer im deutschsprachigen Raum.

Du besuchst unser Forum gerade als Gast und kannst die Inhalte von Beiträgen vieler Foren nicht lesen und so leider nützliche Funktionen nicht nutzen. Klicke auf

"Registrieren" damit du in allen Foren lesen und eigene Beiträge schreiben kannst.

[Startseite](#) > [Foren](#) > Diskussion zum Thema Gerichtsverfahren > Sozialrechtliche Gerichtsverfahren >

Dr. Katharina Evers, Richterin am Sozialgericht in Lübeck, befangen?

[bestechungblog](#) · 30 Jan. 2025

[← Zurück](#)[1](#)[2](#)[3](#)[Weiter →](#)

bestechungblog
Neues Mitglied

7 Feb. 2025

88 #13

Hier eine Gegenüberstellung von Auszügen aus den Gutachten von Thomas Heilmeier (Original) Dr. Manfred Schuckart (Plagiat).

Was sind bitte Eure Meinungen zu der Gegenüberstellung der beiden Gutachten? Haben Gutachter und Richter*in einwandfrei gearbeitet oder seht ihr Verbesserungsbedarf?



Kasandra
Sponsor

7 Feb. 2025

#14

Mhh,

was soll ich sagen: ich lese erstmal "Wasser-Phobie".

Was ist der psychologische Hintergrund?

Was bedarf tatsächlich der Pflege? Wasser in Form von Nahrungsaufnahme oder der Körperhygiene?

Viele Grüße,

Kasandra



KS1973
Sponsor

8 Feb. 2025

#15

Liebe @Kasandra ,
bei einigen psychischen Erkrankungen gehören Wahnvorstellungen zu den Symptomen.

Der Erkrankte ist von seinen Überzeugungen nicht durch Argumentationen abzubringen.

Es ist eine bestimmte Argumentation erforderlich, um nicht in das Wahngelände einbezogen zu werden.

Man muss dem Erkrankten seine Darstellung glauben, ihm aber auch sagen, dass man selbst anderer Meinung ist.

Es gibt Medikamente gegen Wahnvorstellungen. Leider kommt Wahn auch als Nebenwirkung bestimmter Therapien vor.

Herzliche Grüße,
KS1973



bestechungblog
Neues Mitglied

9 Feb. 2025

 #16

Die Hauptfrage um die es geht, ist ob der Arzt und Gutachter Dr. Manfred Schuckart (entgegen seiner Behauptung) abgeschrieben hat und ob die RichterIn das hätte erkennen müssen, nachdem ihr eine Gegenüberstellung beider Gutachten übermittelt wurde.

Und natürlich die Frage, ob da eventuell bestimmte einseitige Interessen verfolgt wurden, oder ob jeweils neutral bewertet wurde.



Rehaschreck
Erfahrenes Mitglied

9 Feb. 2025

 #17

Selbst wenn er abgeschrieben hätte, wäre es ihm m.E. nicht nachzuweisen, da es immerhin möglich, u.U. sogar naheliegend sein kann, dass er nach gründlicher Begutachtung zu exakt den Ergebnissen des Vorgutachters gelangt. Dies spräche dann für die hohe Qualität des Ausgangsgutachtens.



SebastianBerlin
Neues Mitglied

9 Feb. 2025

 #18

bestechungblog

9 Feb. 2025

 #19

Ja, Rehaschreck, auf den ersten Blick wäre diese Erklärung für die Textgleichheiten denkbar. Doch genau diese Möglichkeit hat sich Dr. Schuckart selbst verbaut, indem er schriftlich festhielt, dass er „nicht abgeschrieben, sondern selbst auf exakt dieselben Ergebnisse gekommen“ sei.

Neues Mitglied

Das Gutachten wurde jedoch ausschließlich nach Aktenlage erstellt. In diesen Unterlagen finden sich keinerlei Hinweise, die eine identische Bewertung der relevanten Punkte nachvollziehbar machen - außer das Gutachten von Thomas Heilmeyer, aus welchen sogar die Dr. Schuckart nachweislich aus der Akte bekannten Fehler und Widersprüche abgeschrieben wurde.

Eine aus seiner Perspektive sicherlich unverfänglichere Ausflucht wäre gewesen, offenzulegen:

„Ich habe das Vorgutachten geprüft, für korrekt befunden und daher weitgehend übernommen.“

Eine solche Erklärung hätte allerdings Transparenz und die klare Nennung der Quelle schon im Gutachten erfordert — namentlich Thomas Heilmeyer von Medicproof. Doch genau diese Offenlegung unterblieb. Obwohl Dr. Schuckart in seinem Gutachten auf 5,5 Seiten akribisch sämtliche Vorgutachten und Belege inklusive der Namen der Ersteller aufzistet, fehlt ausgerechnet der Name des Urhebers des plagiierten Kernstücks vollständig. Im Gesamtkontext dürfte die Wahrscheinlichkeit eines ‚versehentlichen Vergessens‘ als ausgeschlossen gelten.

Als Träger des akademischen Titels ‚Doktor‘ hat Dr. Schuckart bewiesen, dass er in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten — und damit auch weiß, dass man Quellen korrekt zu benennen hat. Alles andere wird gemeinhin als Diebstahl geistigen Eigentums bezeichnet. Und ein mutmaßlich überführter Dieb sollte nach unserer Auffassung kaum die Autorität besitzen, in einem Gerichtssaal zu stehen und RichterInnen auf Basis von schriftlichem Diebstahl zu beraten.

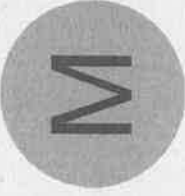
9 Feb. 2025

🔗 #20



Rehaschreck
Erfahrenes Mitglied

Ja, der obige Sachverhalt lässt mehrere Schlüsse zu. Entscheidend wird sein, welchen Blickwinkel das Gericht einnimmt.



**Mitgliedschaft
beendet 887**

Guest

9 Feb. 2025

🔒 #21

Hallo *****,

bei Gericht ist es die Regel, dass kopiert wird. Mein Urteil vom LG Essen war eine Kopie von einem Urteil vom OLG Hamm, dass entsprechend angepasst wurde.

Ich habe aus verschiedenen Urteilen meine Schriftsätze zusammenkopiert und entsprechend angepasst und ergänzt. Leitsätze und Stellen die ich zitiert habe, habe ich mit der Quelle angegeben.

Die Beklagte, hat aus Berufenet mehrere Seiten ohne irgendeine Änderungen kopiert, was keinen eigenständigen Vortrag entspricht und somit unbeachtlich ist. Selbst das OLG Köln hat es nicht interessiert. Gewonnen habe ich trotzdem.

Zitat von *****:

Die Hauptfrage um die es geht, ist ob der Arzt und Gutachter Dr. Manfred Schuckart (entgegen seiner Behauptung) abgeschrieben hat und ob die Richterin das hätte erkennen können. **Klicke in dieses Feld, um es in vollständiger Größe anzuzeigen.** richtern übermitteln wurde

Dieses wird das LSG dir beantworten.

MFG

9 Feb. 2025

🔒 #22



**bestechungblog
Neues Mitglied**

Danke 🌞

Natürlich entscheidet am Ende das Gericht und der Hergang, dass Dr. Schuckart auf unethische Weise heimlich abgeschrieben und sich damit auf moralischer Ebene disqualifiziert haben dürfte, ist mit unerbitterlicher Präzision gegenüber dem Gericht dargelegt worden und es wird nicht davon ausgegangen, dass eine gegnerische Kanzlei (egal

welche), auf Landesebene fünf RichterInnen unredlich beeinflusst.

Bei der Frage ging es daher darum, zu schauen, ob es evtl. noch weitere Argumente gibt, oder etwas, dass vielleicht übersehen wurde.

Danke an alle, die etwas zu dem Thema beigetragen haben.

9 Feb. 2025

🗨️ #23

M

Mitgliedschaft
beendet 887

Guest

Hallo *****,

die Frage ist doch, ob es schon Urteile oder Verurteilungen über fragwürdige Gerichtsgutachten gibt und inwieweit diese auf dein Fall übertragbar sind.

Es wäre natürlich sehr interessant wie die Klage ausgeht und ob das Gerichtsgutachten von Dr. Schuckart falsch ist und welche Konsequenzen es hat.

MFG

9 Feb. 2025

🗨️ #24

K

Kasandra
Sponsor

Zitat von KS1973: 📄

bei einigen psychischen Erkrankungen gehören Wahnvorstellungen zu den Symptomen.

Hallo KS1973,

es gibt verschiedene Arten von psychischen Erkrankungen!!!

Eine Phobie = Angst muss noch nicht gleich eine Wahnvorstellung sein!

Bitte sei hier sehr vorsichtig mit Deinen Aussagen! Dies solltest Du den Fachärzten überlassen.

Viele Grüße,

Katharina Evers
Sozialrechtliche Gerichtsverfahren > Sozialrechtliche Gerichtsverfahren >



HILFE, UNTERSTÜTZUNG UND EMPATHIE SEIT 1980

Mit der Unterstützung unserer Mitglieder und unserer Community haben wir eine einzigartige Wissensplattform geschaffen, die unser gesamtes Know-how allen Unfallopfern zur Verfügung stellt.

Über uns



Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de

Kostenlose Hotline: 0800 863 25 56

Inhaltsverzeichnis

Barrierefreiheit

Datenschutz

Impressum

Kündigung

Mo – Do: 09:00 – 16:00 Uhr

Fr, Sa & So: Geschlossen

Community platform by XenForo® © 2010-2026 XenForo Ltd. - Deutsch von xenDach ©2010-2017



FORUM FÜR UNFALLOPFER

[Mitglied werden](#)[Startseite](#)[Foren](#)[Neues](#)[Sponsor werden](#)[Über uns](#)[Hilfe](#)[Anmelden](#)[Registrieren](#)[Suche](#)

Herzlich Willkommen beim Forum für Unfallopfer, der größten Gemeinschaft für Unfallopfer im deutschsprachigen Raum.

Du besuchst unser Forum gerade als Gast und kannst die Inhalte von Beiträgen vieler Foren nicht lesen und so leider nützliche Funktionen nicht nutzen. Klicke auf

"Registrieren" damit du in allen Foren lesen und eigene Beiträge schreiben kannst.

[Startseite](#) > [Foren](#) > Diskussion zum Thema Gerichtsverfahren > Sozialrechtliche Gerichtsverfahren >

Dr. Katharina Evers, RichterIn am Sozialgericht in Lübeck, befangen?

[bestechungblog](#) · 30 Jan. 2025

[◀ Zurück](#) 1 2 3

bestechungblog
Neues Mitglied

27 Feb. 2025

🔒 #25

Hier zwei Links zu fragwürdigen Entscheidungen von RichterIn Dr. Katharina Evers am Sozialgericht in Lübeck:

"Nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter Dr. Schuckart abgeschrieben habe, er hat nur Teilelemente übernommen"

Gerichtsbescheid zurückdatiert, damit zwei Briefe ans Gericht als verspätet behandelt werden können?

[◀ Zurück](#) 1 2 3

Du musst dich anmelden oder registrieren, um hier zu antworten.





Mail: info@unfallopfer-hilfswerk.de

Kostenlose Hotline: 0800 863 25 56

Mo – Do: 09:00 – 16:00 Uhr

Fr, Sa & So: Geschlossen

Inhaltsverzeichnis

Datenschutz

Kündigung

Barrierefreiheit

Impressum

Community platform by XenForo® © 2010-2026 XenForo Ltd. - Deutsch von xenDach ©2010-2017

Anlage K 2**Impressum**

Jan 15, 2024 Allgemein

Dies ist das Impressum von Bestechung.blog und BLD.Kritik.de:

Hauptverantwortlicher: P. S. aus B. bei H. an der E.

Der volle Name und die Anschrift sind allen in den Berichten genannten Personen bekannt. Bestechung.blog und BLD-Kritik.de berichten über den Sozialgerichtsfall von P.S. gegen die Barmenia Krankenversicherung, der seinen Anfang beim Sozialgericht in Lübeck nahm und nun vor dem Landessozialgericht in Schleswig liegt. Da der Fall untrennbar mit seinem Gesundheitszustand verwoben ist, über den teilweise auch berichtet wird, wird der vollständige Name zum Schutz seiner Gesundheitsdaten nicht veröffentlicht. Allen auf diesem Blog namentlich genannten Personen wurden der volle Namen und die volle Anschrift bekannt gemacht, bzw. waren aus den Akten bekannt.

An der Recherche, dem Verfassen von Beiträgen und der Ausarbeitung dieses Projekts wirken weitere Personen mit, deren wertvolle Beiträge ausdrücklich anerkennt und geschätzt werden.

Email:**Mail-Kontakt zum Verantwortlichen für diese Webseite:**

[REDACTED] (at) gmail.com

Bitte helfen Sie mit sachdienlichen Hinweisen. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt. Insbesondere werden Informationen erbeten über eventuelle andere mutmaßliche Straftaten der auf bestechung.blog kritisierten Personen, sowie Hinweise auf mutmaßlichen Motive. Diese Informationen werden für geplante zivilrechtliche Klagen, sowie für die Arbeit der Kripo erbeten. Auch die hier genannten Personen sind herzlich eingeladen, an der Diskussion teilzunehmen und dürfen hier gerne anderslautende Meinungen anbringen. Einer fairen – gerne auch kontroversen – Diskussion steht bestechung.blog äußerst offen gegenüber.

Bestechung.blog ist ein privates, nicht kommerzielles Angebot.

Senden Sie gerne Urteile, Gutachten, etc. der hier genannten Personen oder auch in anderen Fällen. Ihr Name wird in jedem Fall vertraulich behandelt und ohne ihre ausdrückliche Bitte wird nichts veröffentlicht oder sonst wie weitergegeben. Gerne ist das Team von bestechung.blog Ihnen behilflich. In Fällen, die mit den Bestechung.blog kritisierten Personen im Zusammenhang stehen, helfen wir gerne **kostenfrei**.

Sollten Sie einen inhaltlichen Fehler entdecken (was unwahrscheinlich ist), bitten wir um einen kurzen Hinweis. Die entsprechende Stelle wird dann umgehend geprüft, berichtigt oder umformuliert.

Weiter →

Hinterlasse einen Kommentar

Verfasse einen Kommentar...

Melde dich an oder gib deinen Namen und deine E-Mail-Adresse an, um einen Kommentar zu schreiben.



☐ E-Mail (Adresse wird niemals veröffentlicht)

Name

Website (Optional)

☒

Neue Beiträge per E-Mail zusenden

Sofort

Täglich

Wöchentlich

☒

Neue Kommentare per E-Mail zusenden

☒

Meinen Namen, E-Mail und Website in diesem Browser speichern, bis ich wieder kommentiere.

Kommentar

[Bloggen auf WordPress.com.](https://bestechung.blog/2024/01/15/impressum/)

Anlage K 3

Dr. Katharina Evers, dubiose richterliche Methoden am Sozialgericht Lübeck

Mai 7, 2025 Dr. Evers Richterin Lübeck Sozialgericht

Dr. Evers Richterin, Dr. Katharina Evers, Lübeck, Sozialgericht

Dr. Katharina Evers, unseriöse Urteile am Sozialgericht Lübeck?

Im Rechtsstaat Deutschland ist das Vertrauen in die Justiz von grundlegender Bedeutung, dennoch gab es kürzlich Entscheidungen der **Richterin Dr. Katharina Evers** vom **Sozialgericht Lübeck**, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.

Dr. Katharina EVERS DUBIOSE METHODEN

Dr. Katharina Evers

Konkret geht es um eine Klage auf Pflegeleistungen der Barmenia Krankenversicherung. RichterIn Dr. Evers hatte in dem Verfahren den Vorsitz. Die Barmenia und ihr Vorsitzender Dr. Andreas Eurich wurden vertreten durch Lutz Köther, Partner der schwer in Verruf geratenen Versicherungskanzlei BLD.

Lübecker RichterIn Dr. Evers – Kontakte zu unseriöser Kanzlei?

Schon [RTL](#) und [Correctiv.org](#) berichten über eine **bemerkenswerte Nähe der Kanzlei BLD zu RichterInnen** und warfen die Frage auf, ob BLD sich eventuell **zu nah** an den Richtern

positioniert. Die renommierten Medienhäuser ließen dabei Raum zu hoffen, dass die richterliche Neutralität in manchen Fällen unbeeinflusst von solchen Annäherungsversuchen bleibe.

Im fraglichen Prozess bestellte das Sozialgericht ein Pflegegutachten, dass von Dr. Manfred Schuckart angefertigt wurde. Dieser erstellte ein Gutachten in dem alle relevanten Punkte (die gesamten Tabellen mit allen Pflegepunkten) zu 100% identisch mit denen des Vorgutachters waren.

Damit konfrontiert, behauptete der Gutachter Dr. Manfred Schuckart, dass er nicht abgeschrieben habe, sondern selbst auf die gleichen Ergebnisse gekommen sei, eine Behauptung, deren statistische Wahrscheinlichkeit an Unmöglichkeit grenzt.

Evers will Abschreiben nicht erkannt haben

Dr. Evers erhielt einen übersichtlichen Vergleich der Pflegepunktevergabe von Original und Plagiat, aus dem sich die **absolute Gleichheit** aller Pflegeeinzelpunkte mehr als deutlich ergibt.

Die erfahrene Richterin, hätte spätestens nach dem ausdrücklichen Hinweis auf das offensichtliche Abschreiben fremder Inhalte des Vorgutachters von Amts wegen prüfen und dies unmittelbar im Gutachten erkennen müssen.

Evers kam dennoch zu der – für Barmenia sehr **profitablen** – Entscheidung, dass es nicht ersichtlich sei, dass Dr. Schuckart beim Vorgutachter abgeschrieben habe. Schließlich habe er lt. Dr. Evers allenfalls „Teilelemente“ übernommen, nachdem er diese „bewertet“ habe – freilich jedoch ohne den wahren Verfasser der **umfassenden Punktebewertung**, die er sich aneignete, an irgendeiner Stelle seines Gutachtens namentlich zu erwähnen. Es sei erwähnt, dass Dr. Evers als Sozialrichterin wissen muss, dass es sich bei der Punktevergabe nicht bloß um irgendein „Teilelement“ des Gutachtens handelt, sondern um dessen **komplettes Ergebnis** inkl. Herleitung.

Dass die Richterin trotz identischer Pflegepunktevergabe bescheinigt, dass es „nicht ersichtlich“ sei, dass er abgeschrieben habe, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die Entscheidung der Richterin möglicherweise von äußeren Einflüssen oder gewisser Nähe zur in

Verruf geratenen Kanzlei BLD durchdrungen sein **könnte**. Falls ja, wäre das ein Skandal, der geeignet wäre, das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Justiz zu erschüttern.

Zum Nachweis darüber, dass Schuckart zusätzlich auch die textlichen Begründungen der Punktevergabe auf offensichtlichste Weise plagiiert hat, dient diese detaillierte **Analyse**, welche die textlichen Begründungen in den einzelnen Modulen der Gutachten von Heilmeyer und Schuckart vergleichend gegenüberstellt.

Nach reiflicher Prüfung des Falls, wurde Dr. Evers wegen der Befürchtung der Befangenheit abgelehnt. Der Befangenheitsantrag wurde durch Stephanie Göller, Präsidentin des Sozialgerichts, abgelehnt. Dr. Evers sei nicht befangen.

Daraufhin erließ Evers einen Gerichtsbescheid (eine Art Urteil) in dem sie sich anscheinend allein auf das mutmaßlich fingierte Gutachten des kontrovers diskutierten Sachverständigen stützte, dessen Gutachten zu jenem Zeitpunkt längst Gegenstand kriminalpolizeilichen Handelns war.

Dass der von Dr. Evers unterschriebene Gerichtsbescheid auf einem großteils abgeschriebenen Gutachten eines mutmaßlich kriminell tätigen Gutachters beruht, stand ihrer BLD-freundlichen Entscheidung freilich nicht im Wege, obwohl Dr. Evers die Kritikpunkte kannte.

Das gießt Öl in die Maschinerie des investigativen Journalismus und lässt auch größere Medienhäuser aufblicken. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Fall weiter entwickelt.

Die gegen Dr. Evers erstattete Strafanzeige wegen mutmaßlicher Vorteilsnahme im Amt und wegen mutmaßlicher Rechtsbeugung, könnte die Recherchen sinnvoll unterstützen. Sollte sich der Verdacht als wahr herausstellen; bliebe abzuwarten, ob eine eventuelle strafrechtliche Verurteilung der Richterin Auswirkungen auf die Zulässigkeit einer Tätigkeit als Richterin hätte.

Schwarze Koffer, schwarze Kassen, schwarze Roben?

Wohl kaum...! Denn auch wenn der Gedanke an schwarze Koffer sich förmlich aufdrängt und die Geschehnisse anders kaum plausibel erscheinen mögen, bleibt die Vorstellung einer käuflichen Richterin dennoch beinahe abwegig... Schließlich handelt es sich bei BLD um eine bekannte Großkanzlei mit lediglich moderat angeschlagener Reputation und zudem hat der

polizeibekannte BLD-Partner Lutz Köther unmissverständlich versichert, dass im fraglichen Verfahren sämtliche Abläufe rechtskonform und ordnungsgemäß verlaufen.

Letzteres ergibt sich aus einer — in vielen Punkten mutmaßlich unwahren — eidesstattlichen Versicherung Köthers, die im Namen aller BLD-Geschäftsführer an das Landgericht Lübeck übermittelt wurde – und nun von der Staatsanwaltschaft überprüft wird. Die eidesstattliche Versicherung diene offenbar dazu, dem Landgericht auf mutmaßlich betrügerische Weise eine irgendwie geartete Grundlage für die angestrebte einstweilige Anordnung gegen Bestechung.blog zu verschaffen oder, was noch wahrscheinlicher erscheint, den Richter gezielt und möglicherweise täuschend zu beeinflussen — mit offenbar beachtlichem Erfolg.

Die alarmierenden Vorwürfe von RTL und die akribischen Recherchen von Correctiv.org gewinnen damit an zusätzlicher Substanz.

Daher ist es – selbstverständlich nicht nur in Verfahren an denen BLD, Evers oder Schuckart beteiligt sind – entscheidend, sich der rechtlichen Mittel bewusst zu sein, die den Prozessbeteiligten zur Verfügung stehen.

Da KlägerInnen an Sozialgerichten häufig ohne anwaltliche Vertretung agieren (müssen), gibt es weiter unten eine Anleitung. Sie bietet hilfreiche Tipps, wie sich Betroffene gegen hinterfragungswürdige richterliche Entscheidungen, nicht nur von Dr. Katharina Evers, wehren können – stets im Einklang mit den rechtlichen Normen.

Öffentliche Aufforderung

Dr. Evers wird hiermit erneut höflich gebeten, die seitens des Sozialgerichts an Dr. Manfred Schuckart für die Erstellung seines mutmaßlich betrügerischen Gutachtens ausgezahlten 2.773 Euro umgehend von ihm zurück zu fordern. Zusätzlich wird darum gebeten, in der Buchhaltung des Gerichts einen Auszahlstopp für aktuelle und zukünftige Forderungen von Dr. Schuckart einzurichten, bis die Staatsanwaltschaft seinen Fall aufgearbeitet hat. Grund: Es ist nicht damit zu rechnen, dass andere Gutachten des Dr. Schuckart frei von Ungereimtheiten und seine anderen Rechnungen frei von mutmaßlichem Abrechnungsbetrug sind. Auch alle anderen Gerichte, die mit Dr. Schuckart zu tun haben, sind höflich gebeten, Zahlungen an ihn auszusetzen und ihn von der gerichtlichen Gutachterliste zu streichen.

Hat Evers heimlich einen Gerichtsbescheid zurückdatiert?

Es gibt Hinweise darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte. Mögliches Motiv: Damit, dass der Gerichtsbescheid angeblich schon am 01.10.24 erlassen worden sei, statt – wie von Dr. Evers an anderer Stelle selbst schriftlich bestätigt – am 04.10.24, wurden gleich zwei vermutlich unliebsame Themen erledigt.

Zum einen wurden Briefe an die ehrenamtlichen RichterInnen nicht weitergeleitet, mit der Begründung das Verfahren sei am Tag des Eingangs der Briefe (01.10.24) durch den Erlass des Gerichtsbescheids (der angeblich am 01.10.24 erlassen wurde) beendet worden:

Lübeck, den 14.10.2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Verfahren ist hier im Gericht durch Gerichtsbescheid vom 01.10.2024 beendet worden, so dass ich Ihr Schreiben vom 30.09.2024 ehrenamtlichen Richtern nicht zur Kenntnis geben kann.

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid erfolgte ohne ehrenamtliche Richter:innen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Mit freundlichen Grüßen

G. [REDACTED]

Direktorin des Sozialgerichts

Zum anderen ging am 01.10.24 ein Schreiben mit weiteren Gründen für die Ablehnung von Dr. Schuckart und Dr. Evers beim Gericht ein. Diese Gründe wurden offensichtlich nicht mehr beachtet – schließlich sei der Gerichtsbescheid bereits an diesem Tag erlassen worden...

Auch die Justizangestellte Frau M. bezeichnet den Gerichtsbescheid als „vom 01.10.2024“, wie sich aus diesem gerichtlichen Schreiben ergibt:

 **Sozialgericht Lübeck**

Sozialgericht Lübeck · Eschenburgstraße 3 · 23568 Lübeck

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Durchwahl Datum
[REDACTED] [REDACTED] 1323 7. Oktober 2024

Rechtsstreit
P [REDACTED] S [REDACTED] / Barmenia Krankenversicherung AG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
anlegend wird der Gerichtsbescheid vom 01.10.2024 übersandt.

Freundliche Grüße
Auf Anordnung
M [REDACTED]
Justizangestellte

Dem widersprechend schreibt Richterin Dr. Evers in einem PKH-Beschluss jedoch **selbst**, dass der Gerichtsbescheid vom **04.10.2024** sei:

Prozesskostenhilfeantrag des Klägers nicht stattgegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Erfolgsaussichten der Klage (mehr) gegeben waren. Diesbezüglich wird auf die angestrebten Ausführungen in dem Gerichtsbescheid vom 04.

- 3 -

- 3 -

Oktober 2024 Bezug genommen und gemäß § 136 Abs. 3 SGG analog von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Auch laut Transfervermerk, der sich direkt an dem Gerichtsbescheid „vom 01.10.24“ befand, wurde der Gerichtsbescheid **erst am 04.10.2024 signiert**:

Sozialgericht Lübeck
Transfervermerk
erstellt am 07.10.2024 um 10:36:35 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu
S_30_P_44_22_Gerichtsbescheid_a_00_2364058cc2c1c0a8e063b5d33e0af86c.pdf
S_30_P_44_22_Gerichtsbescheid_a_00_2364058cc2c1c0a8e063b5d33e0af86c.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
Dr. Evers, Katharina	Richterin/Richter Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein	04.10.2024 15:30:23 Uhr	7073764272653452436 7104842261180659921	gültig	gültig

Die Signatur am 04.10.24 passt zu der Darstellung im obigen PKH-Bescheid, der ebenfalls den 04.10.24 ausweist und nach dem der Gerichtsbescheid vom 04.10.24 ist.

Besonders pikant: Lässt Dr. Evers ihre Entscheidungen vorab von BLD freigeben?

Sogar **Lutz Köther** von BLD bestätigt, dass der Gerichtsbescheid vom **04.10.2024** ist und keinesfalls vom 01.10.24, wie er im offiziellen Anschreiben der Justizangestellten Frau M. und im Brief der Gerichtspräsidentin datiert ist. Lutz Köther schreibt:

1. Zunächst wiederholen wir unseren gesamten erstinstanzlichen Sachvortrag nebst Beweis erbielen. Des Weiteren machen wir uns die Gründe und Feststellungen des angefochtenen Gerichtsbescheids vom 04.10.2024 zu Eigen. Die hiergegen gerichteten Einwendungen der Gegenseite greifen nicht durch. Das Sozialgericht Lübeck hat die Klage des Klägers zu Recht im Wesentlichen abgewiesen.

Nun stellt sich die Frage, woher Lutz Köther das Datum 04.10.24 **überhaupt kannte**? Durfte Köther den Gerichtsbescheid, der seinen Interessen bestmöglich entspricht, etwa vorab zur Korrektur lesen und freigeben, bevor dieser offiziell erlassen und dann mutmaßlich auf den 01.10.24 zurückdatiert wurde? Laut dem offiziellen Anschreiben zum Gerichtsbescheid, ist dieser vom 01.10.24. Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untätig um Erlaubnis und Freigabe? Hat Bärmenia Anwalt Köther so vom Datum 04.10.24 erfahren? Wer ist der wahre Vorsitzende der 30. Kammer?

Exkurs: Transparenz

Ist Dr. Evers bereit, transparent **Auskunft** über eventuelle **Nebeneinkünfte** zu geben? Das bleibt zu hoffen, denn schon Renate Künast sagt:

„Wir haben das Recht zu wissen, wo unsere RichterInnen sonst noch verdienen!“

Ganz dem Geiste von Renate Künast entsprechend, wird Dr. Evers (die hier sicher mitliest) hiermit von Bestechung.blog **höflich gebeten**, bis zum 24.03.2025 zu beantworten, ob sie in den letzten 3 Jahren Nebeneinkünfte hatte und wenn ja eine detaillierte Auflistung über die Höhe und Quellen aller Nebeneinkünfte der letzten 3 Jahre an Bestechung.blog oder dessen Betreiber zu senden. Weiter wird sie zur Förderung der Transparenz innerhalb juristischer Strukturen höflich gebeten, bis dahin eine Zustimmung zur **Veröffentlichung** zu erteilen.

Nachtrag vom 25.03.25: Bestechung.blog erhielt keine Antwort von der Lübecker RichterIn.

Exkurs Ende.

Und selbst wenn der Gerichtsbescheid tatsächlich am 01.10.24 erlassen worden sein sollte: Nach hier vorliegenden Informationen endet ein Verfahren **nicht** mit Erlass eines

Gerichtsbescheids, sondern mit dessen **Zustellung**, die nachweisbar erst am 14.10.24 erfolgte. Es gab also genug Zeit, die Briefe an die ehrenamtlichen RichterInnen weiterzuleiten und den gegen Schuckart und Evers gerichteten Vortrag doch noch zu berücksichtigen. Und selbst falls das Verfahren tatsächlich mit Erlass des Gerichtsbescheid beendet wurde, warum wurden die Briefe nicht einfach **trotzdem** an ihre Adressaten weitergeleitet?

Auch eine früher ans Sozialgericht zugestellte Anhörungsrüge gegen die Juristin konnte mit der Begründung, dass „am 01.10.24“ ein Gerichtsbescheid erlassen worden sei bequem abgewiesen werden:

Die Anhörungsrüge ist jedoch unzulässig geworden. Denn die Anhörungsrüge ist jedenfalls deshalb zurückzuweisen, weil das Verfahren S 30 P 44/22 durch Gerichtsbescheid vom 01.10.2024, dem Antragsteller zugestellt am 10.10.204, in 1. Instanz beendet wurde. Der Befangenheitsantrag kann daher keinen Erfolg mehr

Datierte sie eine Befangenheitsablehnung zurück?

Die ebenfalls zweifelhafte Ablehnung des gegen Dr. Schuckart gerichteten **Befangenheitsantrags**, trägt als Datum den 02.07.2024. An diesem Tag ging ein Schreiben mit weiteren Gründen für diesen Befangenheitsantrag beim Sozialgericht ein.

Bemerkenswert ist, dass Entscheidungen der Richterin Dr. Evers **nun schon zwei Mal** ausgerechnet auf den Tag datieren, an dem klägerseitige Schreiben mit gewichtigen Argumenten für die Ablehnung des Gutachters Dr. Manfred Schuckart und gegen die Richterin beim Sozialgericht Lübeck eingehen. Dadurch blieben diese wichtigen Argumente jeweils unberücksichtigt! Angesichts dieser wiederholten zeitlichen Koinzidenz erscheint es klägerseits kaum noch glaubhaft, von bloßen Zufällen auszugehen, insbesondere nicht, da es die o.g. schriftliche Aussage von Dr. Evers gibt, die dafür spricht, dass sie den dubiosen Gerichtsbescheid heimlich vom 04.10. auf den 01.10.24 zurückdatiert haben könnte. Wer ähnliche Erfahrungen machen musste, möge sich bitte melden, alle Infos werden vertraulich behandelt.

Als RichterIn zum Bundesverfassungsgericht?

Im vorliegenden Verfahren zeigen sich verfahrensleitende Entscheidungen, die in ihrer Gesamtschau den Verdacht einer strukturellen Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG begründen könnten. Die nahezu durchgängige Nichtberücksichtigung klägerseitiger Ausführungen sowie deren mutmaßliche gezielte Unterdrückung sprechen gegen eine bloße Fehlbewertung und lassen ein systematisches Vorgehen vermuten.

Sollte sich der Verdacht erhärten, läge nicht lediglich ein Rechtsfehler vor, sondern der Anfangsverdacht einer vorsätzlichen Rechtsbeugung nach § 339 StGB – eines Verbrechens, das die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unmittelbar betrifft.

Bestechung.blog prüft die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht und erstattete Strafanzeige wegen mutmaßlichem Prozessbetrugs und mutmaßlicher Rechtsbeugung gegen Dr. Evers als Vorsitzende der 30. Kammer des Sozialgerichts Lübeck. Die Antikorrupsionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wurde eingeschaltet.

Strafanzeige gegen RichterIn

Am 19.03.2025 wurde eine mit diversen Dokumenten untermauerte Strafanzeige gegen Evers erstattet.

Tipps und Fallstricke in sozialrechtlichen Verfahren

Sollten Sie ebenfalls als KlägerIn an einem sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sein, **egal** mit welcher Richtersperson, stellen Sie sicher, dass auch in Ihrem Fall neutral und unparteiisch bewertet und beurteilt wird, dass gestellte Anträge durch die Richtersperson auch in Ihrem Prozess genau, objektiv und vollständig berücksichtigt werden, dass auch sonst alle Verfahrensregeln eingehalten werden und dass die bemerkenswerte **Hilfe**, die manche RichterInnen bereitwillig zu leisten scheinen, stets **beiden** Prozessparteien gleichmäßig und gerecht zu gute kommt.

Sie erhalten hier einige Hinweise für sozialgerichtliche Verfahren vom Widerspruch bis zur letzten Instanz, inkl. zu vermeidender Fallstricke:

1. Der Widerspruch: Der erste Schritt

Wenn Sie mit einem Bescheid einer Sozialbehörde oder Pflegepflichtversicherung nicht einverstanden sind, ist der erste Schritt der **Widerspruch**. Dieser muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Bescheids eingelegt werden. Ein Widerspruch muss immer schriftlich erfolgen und darlegen, warum der Bescheid aus Ihrer Sicht falsch ist.

Tipp: Achten Sie darauf, den Widerspruch mit allen relevanten **Beweismitteln** zu unterstützen. Es ist nicht nur wichtig, die Fehler des Bescheides aufzuzeigen, sondern auch, Beweise zu liefern, die Ihre Argumentation untermauern.

- **Fristwahrung:** Stellen Sie sicher, dass die Frist für den Widerspruch eingehalten wird. Es gibt spezielle Fristen, die nicht überschritten werden dürfen. Das Versäumen der Frist bedeutet, dass der Bescheid in der Regel als endgültig gilt. Ist die Zeit knapp, legen Sie erstmal nur Widerspruch ein und reichen Sie die Begründung nach.

2. Das Widerspruchsverfahren und die Entscheidung der Behörde

Im Widerspruchsverfahren prüft die Behörde oder Versicherung den Fall noch einmal. Es ist möglich, dass sie den Bescheid **ganz oder teilweise aufhebt**. Wird der Widerspruch abgelehnt, ergeht ein **Widerspruchsbescheid**, gegen den Sie rechtlich vorgehen können.

Der Widerspruch muss schriftlich und fristgerecht eingelegt werden, aber die Behörde kann in der Regel auch entscheiden, den Bescheid **abzuändern oder aufzuheben**. Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, ist der nächste Schritt die **Klage vor dem Sozialgericht**.

3. Die Klage vor dem Sozialgericht

Wird der Widerspruch abgelehnt, müssen Sie **Klage** vor dem **Sozialgericht** erheben. Dies muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Widerspruchsbescheides geschehen.

Ein entscheidender Schritt im Klageverfahren ist, dass Sie alle relevanten Beweismittel **bezeichnend anführen und Beweisanträge stellen**. Stellen Sie sicher, dass Sie den Richter auf alle für Ihren Fall wichtigen Beweise hinweisen.

- **Beweisanträge:** Ein wichtiger Unterschied zwischen „Beweise ans Gericht senden“ und „Beweisanträge stellen“ ist, dass ein Beweisantrag das Gericht verpflichtet, sich mit dem Beweismittel auseinanderzusetzen. Ein Beweisantrag ist somit rechtlich bindend und sorgt dafür, dass das Gericht die Beweise in seine Entscheidung einbezieht. Deklarieren Sie Ihre Beweise (Dokumente, Gutachten, Zeugenaussagen) daher jeweils als Beweisantrag.

Tipp: In Sozialgerichtsverfahren ist es nicht zwingend erforderlich, einen Anwalt zu haben. Sie können sich selbst vertreten. Das kann Kosten sparen, erfordert aber eine genaue Kenntnis des Verfahrens und der relevanten rechtlichen Bestimmungen.

4. Die Entscheidung des Sozialgerichts

Nach der Anhörung und der Prüfung hoffentlich aller Beweise trifft das **Sozialgericht** seine Entscheidung. Das Gericht wird dabei nur die **vorsitzende Richterin oder den vorsitzenden Richter** für das Urteil verantwortlich machen, nicht jedoch die ehrenamtlichen Richter.

Die Entscheidungen des Sozialgerichts sind ab Rechtskraft bindend, doch es gibt zahlreiche rechtliche Mittel, innerhalb einer gewissen Frist gegen Entscheidungen vorzugehen. Das **Recht auf Berufung** eröffnet Ihnen die Möglichkeit, eine erneute Überprüfung des Urteils durch das **Landessozialgericht (LSG)** zu erreichen.

Tipp: Wenn Sie das Gefühl haben, dass das Sozialgericht möglicherweise in seiner Entscheidung einseitig war oder wichtige Beweise ignoriert hat, sollten Sie dies durch eine **Gehörsrüge** anmerken und detailliert begründen, warum Sie der Meinung sind, dass Ihre Argumente nicht korrekt berücksichtigt wurden.

Tipps, zum Umgang mit schwer nachvollziehbaren richterlichen Entscheidungen

1. Sorgfältige Prüfung von Urteilen und Beschlüssen

Bei juristischen Entscheidungen unter der Leitung von Richterin Dr. Katharina Evers oder anderen Gerichtspersönlichkeiten die aufgrund einer – besonders für Nichtjuristen – **schweren Nachvollziehbarkeit** auffallen, ist es entscheidend, die Urteile, Bescheide und Beschlüsse eingehend zu prüfen. Lesen Sie Gutachten und Entscheidungen sehr genau. Immer und immer wieder. Lesen Sie zwischen den Zeilen. Suchen Sie gezielt nach Hinweisen auf Parteilichkeit, da diese auf den ersten Blick sehr subtil sein können. Prüfen Sie was **fehlt** und was widersprüchlich, parteilich oder falsch erscheint und ob wichtige Beweise nicht ausreichend gewürdigt wurden. Prüfen Sie besonders, ob es ausreichend begründet wurde, falls Beweise oder Gutachten nicht berücksichtigt wurden. Viele Menschen ärgern sich über ungerecht erscheinende Beschlüsse, aber nur wenige tun

etwas dagegen, obwohl es sich lohnen dürfte.

2. Weglassen als subtilste Form der einseitigen Rechtsprechung

Gerichtliche Entscheidungen sind besonders dahingehend zu untersuchen, ob wichtige Beweise, Anträge oder Rechtsmittel unberücksichtigt blieben. Das passiert leicht versehentlich und ist nur schwer zu entdecken, auch wenn es sich um ein vorsätzliches Weglassen handelt.

Bei den beiden Bestechung.blog bekannten Beschlüssen und Bescheiden der **Richterin Dr. Katharina Evers** fehlte nach subjektiver und laienhafter Meinung von Bestechung.blog zwar vieles – was die Kanzlei BLD gefreut haben wird – aber sicher lag dass allein daran, dass die Gerichte generell überlastet sind.

3. Dokumentation von Widersprüchen und Ungenauigkeiten

In Fällen, bei denen festzustellen ist, dass Widersprüche oder Ungenauigkeiten im Urteil vorliegen – beispielsweise durch widersprüchliche Aussagen von Gericht oder Gutachtern – sollten diese detailliert dokumentiert werden. Diese Dokumentation kann später als Grundlage für eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel dienen.

4. Rechtliche Fristen und Gehörsrügen

Bei der Einlegung von Gehörsrügen ist es wichtig, die dafür geltenden **Fristen** zu beachten. Gehörsrügen, die geltend machen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gewahrt wurde, müssen in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils oder Beschlusses erhoben werden. Eine Gehörsrüge kann sinnvoll sein, wenn das Gericht Beweisanträge, Stellungnahmen oder Argumente nicht berücksichtigt hat, was etwa bei komplexen Sozialrechtsfällen nicht selten der Fall ist. Wichtig ist, dass sie die Rüge gut begründen. Gehörsrügen sind kostenfrei und es gibt sehr viele Gründe, die eine Gehörsrüge indizieren, z.B.:

- **Nichtberücksichtigung vorgebrachter Argumente:** Das Gericht hat wesentliche Argumente oder Einwände, die in der Klageschrift oder während der Verhandlung vorgetragen wurden, nicht berücksichtigt.
- **Ignorieren von Beweismitteln:** Das Gericht hat Beweismittel, die dem Verfahren zugeführt wurden, nicht in seine Entscheidung einbezogen oder nicht ausreichend gewürdigt.
- **Fehlerhafte Beweiserhebung:** Das Gericht hat es versäumt, Beweisanträge ordnungsgemäß zu prüfen oder anzunehmen, was zu einer unvollständigen Beweisaufnahme führt.
- **Verletzung des rechtlichen Gehörs:** Das Gericht hat dem Kläger oder seinen Vertretern nicht ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung relevanten Aspekten des Verfahrens zu äußern.

- **Unzureichende Anhörung der Beteiligten:** Das Gericht hat wichtige Zeugen oder Sachverständige nicht gehört oder deren Aussagen nicht ausreichend in die Entscheidung einfließen lassen.
- **Verfahrensfehler:** Ein wesentlicher Verfahrensfehler, wie z. B. die falsche Anwendung von Verfahrensvorschriften, wurde nicht korrigiert, obwohl er die Entscheidung beeinflusste.
- **Unvollständige Entscheidungsbegründung:** Das Gericht hat eine Entscheidung getroffen, ohne in der Urteilsbegründung auf alle wesentlichen Punkte des Verfahrens einzugehen.

5. Fristen bei Befangenheitsanträgen

Befangenheitsanträge, die geltend machen, dass eine Richterin oder ein Richter aufgrund von Interessenkonflikten nicht mehr objektiv urteilen kann, sind ebenfalls an **Fristen** gebunden. Diese Anträge müssen unmittelbar nach Kenntnis der Umstände gestellt werden, die die Befangenheit vermuten lassen. Es ist ratsam, solche Anträge sorgfältig und schnell zu stellen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Verfahren nicht durch eine vermeintliche Unparteilichkeit belastet werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann sich aus vielfachen Gründen ergeben. Sie müssen dabei nicht nachweisen, dass die Person (Gutachterin oder Richter) befangen ist, sondern nur, dass Sie Grund für eine entsprechende **Befürchtung** haben, z.B.:

- **Interessenkonflikt:** Der Richter hat ein persönliches Interesse an der Entscheidung des Falls, etwa durch familiäre, geschäftliche oder finanzielle Verbindungen zu einer der Parteien oder einer Partei des Verfahrens.
- **Vorherige Äußerungen oder Handlungen:** Der Richter hat sich vorab öffentlich oder in anderer Weise zu dem Fall oder zu einem der Beteiligten geäußert, wodurch der Eindruck der Unparteilichkeit gefährdet ist.
- **Verhältnis zu einer Partei:** Der Richter hat ein bekanntes oder engeres persönliches Verhältnis zu einer der Parteien oder deren Vertretern, das die Unvoreingenommenheit beeinflussen könnte.
- **Eindeutige Voreingenommenheit:** Der Richter hat während des Verfahrens eindeutige Zeichen der Voreingenommenheit gezeigt, etwa durch feindselige oder unprofessionelle Bemerkungen gegenüber einer Partei.
- **Frühere Tätigkeit im Verfahren:** Der Richter war in einer früheren Funktion, z. B. als Sachverständiger oder in einer anderen Rolle, an dem Fall beteiligt, was den Eindruck der Befangenheit erweckt.
- **Unangemessene Nähe zu einer Partei oder einem ihrer Vertreter:** Der Richter hat eine enge berufliche oder private Beziehung zu einer der Parteien oder deren Vertretern, die objektiv eine Befangenheit vermuten lässt.
- **Äußere Umstände der Ernennung:** Der Richter wurde in einer Art und Weise ernannt, die den Eindruck einer politischen oder einseitigen Beeinflussung erweckt.

- **Wiederholte Benachteiligung:** Der Richter hat in ähnlichen Fällen wiederholt Entscheidungen getroffen, die den Eindruck einer einseitigen Behandlung einer Partei erwecken.
- **Unzureichende Unvoreingenommenheit:** Der Richter hat wiederholt und auf eindeutige Weise die Unvoreingenommenheit gegenüber einem bestimmten rechtlichen Standpunkt oder einer Argumentation gezeigt, was das Vertrauen in die Objektivität beeinträchtigt.
- **Geschenkannahme oder Bevorzugung von Parteien:** Der Richter hat von einer Partei Geschenke erhalten oder sich in anderer Weise begünstigen lassen, was den Anschein der Befangenheit erweckt.
- **Privilegierter Zugang oder Interessenkonflikt:** Der Richter hat durch seine berufliche oder soziale Stellung Zugang zu Informationen oder Kontakten, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten (z. B. berufliche Verbindungen zu einer Versicherung, die Partei im Verfahren ist).
- **Vorherige Tätigkeit als Anwalt oder Berater einer Partei:** Wenn der Richter zuvor in einer anderen Rolle (z. B. als Anwalt) für eine der Parteien tätig war oder beratend tätig war, könnte dies zu einem Interessenkonflikt führen.
- **Vertrauensverlust aufgrund wiederholter Parteilichkeit:** Wenn der Richter in mehreren Fällen ähnliche Entscheidungen getroffen hat, die den Eindruck erwecken, dass er eine bestimmte Partei systematisch bevorzugt, kann dies als Grund zur Ablehnung dienen.
- **Eindeutige Beeinflussung durch politische oder ideologische Überzeugungen:** Wenn der Richter öffentlich erkennbare politische oder ideologische Neigungen zeigt, die in einem Fall zur Befangenheit führen können, etwa durch wiederholte Voreingenommenheit in vergleichbaren Fällen.
- **Teilnahme an einer Vorbesprechung oder einem kollegialen Austausch über den Fall:** Falls der Richter an einer Besprechung oder Beratung teilgenommen hat, die den Eindruck erweckt, dass er bereits ein vorgefasstes Urteil hat.
- **Äußerungen des Richters oder Gutachters:** Ergeben sich daraus Hinweise auf eine Parteilichkeit, können auch einzelne Äußerungen eine Ablehnung begründen.
- **Unangemessene Nähe zu einem anderen Richter:** Wenn der Richter in einem Fall entscheidet, in dem er zu einem anderen Richter oder einer anderen Gerichtsperson enge private oder berufliche Bindungen hat, könnte dies den Eindruck der Befangenheit erwecken.
- **Behauptung von Voreingenommenheit ohne Angabe von Gründen:** Ein Richter, der wiederholt auf der Basis vager Aussagen oder ohne konkrete Gründe eine Partei ablehnt oder benachteiligt, könnte als befangen gelten.
- **Einseitige Vorgeschichte als Gutachter:** Ein Gutachter, der in der Vergangenheit in mehreren ähnlichen Fällen stets im Sinne einer bestimmten Partei entschieden hat,

könnte als befangen angesehen werden, vor allem wenn diese Entscheidungen immer zugunsten der gleichen Partei gingen.

- **Verhältnismäßigkeit und Fairness:** Wenn der Gutachter wiederholt ohne plausible Erklärung extreme oder unverhältnismäßige Einschätzungen trifft, die eindeutig eine Partei bevorzugen, könnte dies als Befangenheit gewertet werden.
- **Direkte Verbindung zu einer der Parteien:** Wenn der Gutachter in irgendeiner Form mit einer der Parteien verbunden ist, etwa durch eine langjährige berufliche Beziehung, oder im gleichen sozialen Umfeld lebt, könnte dies die Unabhängigkeit des Gutachtens infrage stellen.
- **Fehlende Unabhängigkeit in der Gutachtenserstellung:** Wenn der Gutachter durch seine Auftraggeber oder durch das Gericht unter Druck gesetzt wird, ein bestimmtes Ergebnis zu liefern, etwa durch Hinweise auf „erwünschte“ Ergebnisse oder durch unausgesprochene Erwartungen.
- **Unzureichende Fachkompetenz:** Ein Gutachter, der keine ausreichende Expertise in dem behandelten Bereich nachweisen kann, oder dessen Fachkenntnisse veraltet sind, kann ebenfalls als befangen angesehen werden. Ein solcher Gutachter würde ein verfälschtes Bild der Sachlage vermitteln.
- **Beziehung zu einer Partei oder deren Anwalt:** Wenn der Gutachter in der Vergangenheit in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zu einer der Parteien oder deren Anwälten stand, könnte dies den Eindruck der Befangenheit erwecken.
- **Unethisches Verhalten:** Falls der Gutachter in der Vergangenheit wegen Fehlverhaltens oder unethischem Verhalten diszipliniert oder anderweitig öffentlich in Verruf geraten ist (z.B. Dr. Manfred Schuckart), könnte dies die Glaubwürdigkeit und Neutralität des Gutachtens beeinträchtigen.
- **Mangelnde Transparenz im Gutachten:** Wenn der Gutachter bewusst auf Details oder Informationen verzichtet, die der Entscheidung zugrunde liegen sollten, oder seine Methodik nicht klar und nachvollziehbar darstellt, könnte dies als Zeichen der Befangenheit gewertet werden.
- **Vorherige Verfahrensbeteiligung:** Wenn der Gutachter in einem anderen Verfahren für eine der Parteien tätig war und dies nicht offengelegt hat, könnte dies den Anschein der Befangenheit erwecken.
- **Voreingenommene Stellungnahme im Vorfeld:** Falls der Gutachter vor der Erstellung des Gutachtens bereits eine klare Haltung zu einem zentralen Punkt des Falls eingenommen hat, etwa durch Aussagen oder Analysen in der Öffentlichkeit oder in anderen Verfahren, könnte das die Neutralität in Frage stellen.
- **Weitere Gründe:** Ein Befangenheitsantrag kann darauf basieren, dass Ihnen durch diese oder ähnliche Umstände der Eindruck entstehen könnte, dass der Richter nicht unparteiisch ist. Es ist wichtig, dass solche Anträge gut begründet sind und konkrete Umstände benennen, die die Voreingenommenheit des Richters infrage stellen.

Diese Gründe gelten entsprechend für Gutachter.

6. **Eigenständig mitdenken und handeln:** Verlassen Sie sich nicht ausschließlich darauf, dass Ihr Anwalt stets alle relevanten Schritte korrekt ausführt. Oftmals neigen Anwälte dazu, auf wichtige Rechtsmittel, Ablehnungen, Anträge oder strategische Maßnahmen zu verzichten, um sich in künftigen Verfahren vor Gericht keine „Unbeliebtheit“ einzuhandeln oder zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Diese Zurückhaltung kann zu erheblichen Nachteilen für Ihre Position führen. Daher ist es ratsam, sich selbst proaktiv über die verfügbaren rechtlichen Optionen zu informieren und sicherzustellen, dass alle notwendigen Schritte ergriffen werden, um Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

7. **Ablehnung von Gutachtern wegen Befangenheit**

Wenn im Rahmen eines Verfahrens ein Gutachter hinzugezogen wird, der von Dr. Evers oder einer anderen Richterspersönlichkeit ausgewählt wurde, können Betroffene den Gutachter **bei berechtigtem Anlass** wegen Befangenheit ablehnen. Ein solcher Grund kann vorliegen, wenn der Gutachter in einem früheren Verfahren bereits eine zu einseitige Position bezogen hat (z.B. Dr. Manfred Schuckart, der sich als Gutachter generell disqualifiziert haben dürfte) oder anderweitig ein Interessenkonflikt vermutet wird. Gutachter müssen objektiv und unparteiisch arbeiten, und falls Zweifel an dieser Unabhängigkeit bestehen, kann durch den Betroffenen eine Ablehnung beantragt werden. Befangenheitsanträge müssen schon vor einer Entscheidung (einem Gutachten, einem Urteil, etc.) gestellt werden. Kennt man die Gründe und verhandelt trotzdem mit dem Richter, ist es danach zu spät für einen Antrag. Das könnte auf Gutachter entsprechend übertragbar sein. Ergibt sich die Befangenheit aber erst aus dem Gutachten, Urteil oder Beschluss, beginnt die Frist mit Erhalt des Dokuments, oder – wenn die Befangenheit nicht offensichtlich erkennbar war – ggf. erst, wenn sie tatsächlich erkannt wurde. Möglicherweise besteht aber eine endgültige Frist von einem Jahr nach Erhalt des Gutachtens.

8. **Befangene Gutachter, keine Seltenheit:** RichterInnen beauftragen gerne GutachterInnen und manche geben ihnen Hinweise darüber, zu welchem Ergebnis das Gutachten bitte kommen soll. Das ergibt sich jedenfalls aus Fernsehberichten von ARD, NRD und RTL. Warum würde ein Richter ein Gutachten in Auftrag geben, wenn die Entscheidung schon feststeht? Um sich rechtlich abzusichern! So kann der Richter immer dem Gutachter die Schuld geben. „Richter folgen **immer** dem Gutachter, egal wie unlogisch, widersprüchlich oder abgeschrieben das Gutachten ist“, behauptet ein Insider. „Gutachter sind die wahren Richter“, sagt der NDR. Es ist also extrem wichtig, dass Sie gegen falsche Gutachten massiv vorgehen. Blicken Sie hinter den Vorhang und lassen Sie sich nichts gefallen. **Nochmal: Das Gutachten ist sinngemäß schon fast das „Urteil“!** Gehen Sie mit allen Mitteln gegen fehlerhafte und parteiische Gutachten vor. Weitere Infos darüber, wie Sie sich

gegen unseriöse Gutachten **wehren** können, finden Sie [hier](#).

Eine Richterin oder ein Richter deren Neutralität in Frage steht, werden mit gewisser Wahrscheinlichkeit einen Gutachter auswählen, der Profit über moralische Integrität stellt. Die ganze Szenerie ist dann nicht mehr als ein Schauspiel, das vor allem im Hinterzimmer des Gerichtssaals abläuft.

9. **Antrag nach § 109 SGG:** In Angelegenheiten des Sozialgerichts können Sie gemäß § 109 SGG beantragen, dass Ihr **eigener** behandelnder Arzt als Gutachter gehört wird, anstelle eines vom Gericht ausgewählten „Experten“. Dies ist besonders relevant, wenn Sie Zweifel an der Objektivität oder Qualifikation des ausgewählten Gutachters haben. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, wie problematisch es sein kann, wenn das Gericht einen Gutachter bestellt, der nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die nötige Zeit und Aufmerksamkeit für eine sachgerechte Begutachtung zu investieren. In einem konkreten Fall wurde als Gutachter für **psychiatrische** Fragen der **Chirurg** Dr. Manfred Schuckart ausgewählt. Dieser weigerte sich jedoch, das Begutachtungsgespräch mit dem Betroffenen zu führen, da der Betroffene darauf bestand, das Gespräch auditiv aufzeichnen zu dürfen. Anstatt eines persönlichen Gesprächs wurde daraufhin ein Gutachten auf Grundlage der Akte erstellt. In diesem Gutachten übernahm Dr. Manfred Schuckart im von Dr. Evers geführten Verfahren einfach alle Pflegeeinzelpunkte des vorherigen Gutachtens, ohne eine nachvollziehbare eigene, individuelle Untersuchung vorzunehmen. Das gerichtliche Gutachten hat den Fall um fast 2 Jahre verzögert.

Ein solches Szenario zeigt auf, wie wichtig es sein kann, den eigenen Arzt als Gutachter vorzuschlagen. Es kann nicht nur dazu beitragen, dass der Prozess beschleunigt wird, sondern auch, dass ein ehrlicheres und präziseres Gutachten erstellt wird, da der behandelnde Arzt bereits mit der Krankengeschichte und den individuellen Umständen des Betroffenen vertraut ist.

10. **Fallstricke:** In jedem Verfahrensabschnitt gibt es potenzielle **Fallstricke**, die es zu vermeiden gilt. Einer der häufigsten Fehler ist das Versäumen von **Fristen**. Alle Fristen im Sozialgerichtsverfahren sind sehr strikt und dürfen nicht überschritten werden. Ein verspäteter Widerspruch oder eine versäumte Klageeinreichung führen dazu, dass Ihre Ansprüche verloren gehen können. Sollte eine Frist versäumt worden sein, lesen sie sehr genau über die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, besser und sicherer ist jedoch frühzeitig einen gut begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und es gar nicht erst zu einer Fristversäumnis kommen zu lassen.

11. **Beachten Sie:** Um solche Fehler zu vermeiden, empfiehlt es sich, die **Fristen zu notieren** und alle relevanten Dokumente rechtzeitig einzureichen. Achten Sie darauf, dass Sie alle

Beweismittel ordnungsgemäß bezeichnen und **Beweisanträge** stellen, um zu vermeiden, dass das Gericht wichtige Beweise übergeht.

12. **Wiederholen der Anträge zu Protokoll:** Ein wichtiger **Fallstrick** im Sozialgerichtlichen Verfahren ist, dass alle schriftlich gestellten Anträge (auch Beweisanträge, ggf. auch Rechtsmittel, etc.) in der mündlichen Verhandlung erneut zu Protokoll gestellt werden müssen! Das wird leicht vergessen und kann später in höheren Instanzen nachteilige Folgen haben.

13. **Nachweisbare Zustellung von Dokumenten:** Um sicherzustellen, dass alle Dokumente korrekt zugestellt werden, empfiehlt es sich, diese **per Einschreiben** oder, noch besser, **persönlich abzugeben** und sich eine **Empfangsbestätigung** geben zu lassen. Gerade in komplexen Verfahren mit überlasteten RichterInnen kann das sicherstellen, dass auch in Ihrem Verfahren alle eingereichten Unterlagen tatsächlich Eingang in die Gerichtsakte finden und dass nicht zufällig wichtige Beweise verloren gehen.

14. **Prüfung der Rechtsbehelfsbelehrung**

Es ist entscheidend, die Rechtsbehelfsbelehrung im Urteil oder Beschluss genau zu prüfen. Eine fehlerhafte Belehrung könnte die Rechte des Betroffenen auf Rechtsmittel beeinträchtigen. Insbesondere bei komplexen Verfahren, wie sie in Fällen vor dem Sozialgericht in Lübeck oder anderen Städten möglicherweise vorkommen, kann eine falsche Belehrung dazu führen, dass wichtige Fristen versäumt werden. Achten Sie auch hier darauf, ob womöglich etwas fehlt, was naturgemäß kaum auffällt. Üblicherweise besteht bei Gerichtsbescheiden des Sozialgerichts die Möglichkeit zur Berufung und zum Einspruch. Beide unterscheiden sich. Informieren Sie sich über die Details.

15. **Beschleunigungsbeschwerde einlegen**

Wenn ein Verfahren ohne nachvollziehbare Gründe länger dauert als notwendig, kann eine Beschleunigungsbeschwerde eingereicht werden. Diese Beschwerde kann auch in Fällen sinnvoll sein, in denen die Verfahrensdauer nicht den üblichen Standards entspricht oder die beteiligten Parteien in einem Verfahren, das von einer Richterin wie Dr. Evers geführt wird, unzumutbar lange warten müssen.

16. **Rüge der Verfahrensdauer**

Parallel zur Beschleunigungsbeschwerde kann auch die Verfahrensdauer gerügt werden.

17. **Prüfung der Unabhängigkeit des Verfahrens**

In Situationen, in denen ein Zweifel an der Unabhängigkeit des Verfahrens besteht, sei es durch einen Gutachter oder durch die Art und Weise, wie die Richterin den Fall führt, ist es wichtig, den Eindruck einer eventuellen Beeinflussung rechtzeitig zu hinterfragen. Die

Einreichung einer entsprechenden Rüge kann dazu beitragen, die Integrität des Verfahrens zu wahren und einen fairen Prozess sicherzustellen.

18. **Beschwerde bei der Fach- und Dienstaufsicht**

In Fällen, in denen wiederholt Verfahrensfehler oder Unregelmäßigkeiten auftreten, die den Eindruck erwecken, dass das Verfahren nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, kann eine Beschwerde bei der zuständigen Fachaufsicht der Justizbehörden eingereicht werden. Diese Beschwerde sollte präzise dokumentiert und sachlich vorgetragen werden, ohne in unnötige Wertungen zu verfallen.

Im Fall Dr. Katharina Evers sind folgende Stellen zuständig: Sozialgericht in Lübeck, Gerichtspräsidentin, Eschenburgstraße 2, 23568 Lübeck. Es wird empfohlen, Beschwerden in jedem Fall zusätzlich zu senden an:

Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein
Ministerin Kerstin von der Decken
Lorentzendamm 35
24103 Kiel
(Tel.: 0431-9880)

Sowie an das: Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 030-185800. Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sind kostenfrei und erfordern keinen Anwalt.

19. **Öffentliche Wahrnehmung und Transparenz**

In einigen Fällen, in denen die Entscheidungen einer Richterin, wie etwa der Sozialrichterin Dr. Evers, nicht mehr nachvollziehbar sind oder gar als fingiert erscheinen, kann es von Vorteil sein, die Öffentlichkeit sukzessive durch gezielte Medienberichte oder juristische Kommentierungen zu informieren. Dieser schrittweise Informationsprozess trägt dazu bei, Transparenz in den Entscheidungsfindungsprozess zu bringen und ermöglicht eine breitere, sachliche Diskussion, ohne dass gleich eine umfassende Konfrontation angestrebt wird. Durch eine behutsame und differenzierte Auseinandersetzung mit den relevanten Aspekten des Falls können auf diese Weise sowohl juristische als auch gesellschaftliche Perspektiven eingebracht und das öffentliche Bewusstsein für potenzielle Missstände geschärft werden. Gerne dürfen Sie sich vertrauensvoll an [Bestechung.blog](https://bestechung.blog) wenden, wenn es Missstände gibt, die Sie veröffentlichen möchten. Ihren Namen können Sie dabei schwärzen und es werden derzeit weitere Betroffene für eine umfassende Recherche in Kooperation mit größeren Medienhäusern gesammelt. Sie entscheiden dabei selbst, wie viel Sie über den Fall und sich selbst preisgeben möchten.

20. Strafanzeige wegen mutmaßlicher Rechtsbeugung

In besonders schwerwiegenden Fällen von Rechtsbeugung, bei denen Richterinnen oder Richter bewusst falsche Entscheidungen treffen, besteht die Möglichkeit, eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung zu erheben. Dies ist jedoch eine sehr ernste Maßnahme und sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine anderen rechtlichen Mittel mehr zur Verfügung stehen und die fragliche Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ist.

Rechtsbeugung ist ein Straftatbestand, der nicht als Vergehen, sondern als **Verbrechen** eingestuft wird und daher mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr belegt ist.

Rechtsbeugung bedeutet, dass eine Richterin oder ein Richter mit einer Entscheidung absichtlich gegen geltendes Recht verstößt, um eine falsche Entscheidung zu treffen. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung aufgrund einer mutmaßlich rechtsbeugerischen Vorgehensweise zustande kommt, wie zum Beispiel durch das absichtliche Übersehen von Beweisen oder das Ignorieren von Rechtsvorschriften. Ein besonders kritischer Punkt ist, dass **alle Richter** in einem Kollegialgericht für eine rechtsbeugerische Entscheidung mitverantwortlich gemacht werden können. Dies betrifft auch Richter, die zwar mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, aber dennoch ihre Unterschrift unter das Urteil setzen oder bei der Verkündung mitwirken. Ein überstimmter Richter kann sich also nicht darauf berufen, dass er gegen die Entscheidung gestimmt hat – er trägt dennoch Verantwortung für die rechtsbeugerische Entscheidung. Wenn ein Richter erkennt, dass eine Entscheidung rechtsbeugend ist, aber trotzdem mitwirkt, um sie zu vollstrecken, kann er sich nicht durch Schweigen oder formale Argumente von der Verantwortung befreien. Im Strafprozess könnte die Anzeige gegen Rechtsbeugung dazu führen, dass ein Richter für seine rechtswidrige Entscheidung strafrechtlich belangt wird. Dies könnte auch weitreichende Konsequenzen für die berufliche Zukunft des Richters haben, denn neben der strafrechtlichen Verurteilung droht gegebenenfalls auch der Verlust des Amts.

21. Verfassungsbeschwerde

Sie haben ein Recht auf rechtliches Gehör, welches sehr umfangreich ist. Lesen Sie darüber. Wird es erheblich verletzt, legen Sie Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Eine Argumentationshilfe gibt es in einem Urteil, unter Randnummer 12.

22. Anzeige bei Anti-Korruptionsstelle Ihres Landes

Bei begründetem Verdacht auf Bestechung, können Sie den Fall der Anti-Korruptionsbeauftragten Ihres Bundeslandes melden.

23. Bei besonders fragwürdigen Gutachten oder Beschlüssen von Doktorinnen oder Doktoren kann es hilfreich sein, sich an vroniplag.de zu wenden. Diese Plattform prüft Dissertationen auf Plagiate und wissenschaftliche Unredlichkeiten gegen eine angemessene Gebühr. Sollte sich herausstellen, dass die Dissertation des betreffenden

Doktors unseriös oder plagiiert ist, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf dessen öffentliche Wahrnehmung haben. Im härtesten Fall kann dies dazu führen, dass der Dokortitel rückwirkend aberkannt wird. Dies ist besonders relevant, wenn jemand, bereits bei seiner Dissertation unredlich war, und nun eine wichtige Position bekleidet. Solche Personen könnten möglicherweise in ihren Entscheidungen und Gutachten ebenfalls nicht die nötige Objektivität und Seriosität wahren, was ihre Eignung zur Mitwirkung an Gerichtsverfahren infrage stellt.

24. Rechtsmittel einlegen

Sollte eine richterliche Entscheidung – nicht nur von der Richterin Dr. Evers – als nicht nachvollziehbar oder als rechtlich fehlerhaft wahrgenommen werden, steht es den Betroffenen frei, gegen das Urteil Rechtsmittel wie eine Berufung oder Revision einzulegen. Diese Rechtsmittel können dazu dienen, die Entscheidung einer höheren Instanz überprüfen zu lassen, insbesondere wenn die erstinstanzliche Entscheidung als ungerecht oder rechtlich unhaltbar erscheint.

25. Justizpostfach einrichten

Eine weitere praktische Maßnahme, die Privatpersonen helfen kann, ihre Beweisdokumente sicher und nachvollziehbar zuzustellen, ist die Einrichtung eines privaten Justizpostfachs. Hierfür benötigt man einen Personalausweis mit Online-Funktion, der es ermöglicht, die Kommunikation mit den Gerichten sicher und digital zu führen. Das Justizpostfach hat den Vorteil, dass wichtige Dokumente nicht verloren gehen können und jederzeit nachvollziehbar sind. Auch wird durch die schnellere Zustellung (die trotzdem bis zum bestätigten Eingang manchmal einige Stunden dauern kann) die Gefahr von Fristversäumnissen im Vergleich zur Postzustellung reduziert. Zwar lässt sich nicht pauschal behaupten, dass Dokumente im traditionellen Postweg auf dem Weg zum Gericht verloren gehen, jedoch bietet ein Justizpostfach eine erhöhte Sicherheit, dass alle Unterlagen korrekt zugestellt und archiviert werden.

26. Vereidigte Justizperson

Beantragen Sie, dass eine vereidigte Justizperson an der mündlichen Verhandlung teilnimmt und ein Protokoll führt. Gleiches könnte auch bei Begutachtungen durch gerichtlich bestellte Sachverständige möglich sein und ist in von Richterin Dr. Katharina Evers geleiteten Verfahren in jedem Fall zu empfehlen.

27. § 103 SGG – Amtsermittlungspflicht

Laut § 103 SGG ist das Gericht verpflichtet von Amtswegen zu ermitteln, welche Ansprüche Ihnen zustehen. Ganz genau genommen brauchen Sie sich **eigentlich** nur zurücklehnen und den Vortrag der Gegenseite widerlegen. Nicht Sie müssen beweisen, dass Sie einen Anspruch haben, sondern das Gericht muss selbst ermitteln – allerdings nur,

wenn man es **übertrieben** genau nimmt! Verlassen sollte man sich darauf freilich nicht. Es kann sich aber lohnen, das Gericht zu bitten, nach § 103 SGG unaufgefordert hilfreiche Hinweise zu geben, etc. Das geht in diesem Umfang nur in sozialgerichtlichen Verfahren.

28. **Unfallopfer.de**

Vernetzen Sie sich mit Menschen, die ähnliches erlebt haben und wertvolle Hinweise zu Verfahren vor Sozial- und Zivilgerichten, sowie über zweifelhafte Gutachter geben können. [Unfallopfer.de](https://unfallopfer.de) ist ein hilfreiches Forum, nicht nur für Unfallopfer.

5. Berufung vor dem Landessozialgericht

Wenn das Urteil des Sozialgerichts nicht zu Ihren Gunsten ausgefallen ist, können Sie **Berufung** einlegen. Die Berufung muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Urteils erfolgen. Der Berufungsantrag muss die Gründe darlegen, warum Sie das Urteil für falsch halten. Dies kann z.B. auf Verfahrensfehlern, einer fehlerhaften Rechtsauslegung oder der Nichtberücksichtigung von Beweisen beruhen. Beachten Sie, dass bei der Berufung alle relevanten Fehler und Punkte, die nicht berücksichtigt wurden, detailliert benannt werden müssen, um die Erfolgchancen zu maximieren. Bei der Berufung geht es darum, das Urteil des Sozialgerichts einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Für die Wahrung der Frist reicht es in der Regel, die Berufung einzulegen, also zu beantragen, dass das erstinstanzliche Urteil, bzw. der Gerichtsbescheid aufgehoben oder geändert wird. Die Begründung muss dann folgen. Ein Antrag auf Änderung bewahrt wohl das bereits erreichte, ein Antrag auf Aufhebung kann riskanter sein. Die detaillierte Begründung für die Berufung kann ggf. nach dem Berufungsantrag eingereicht werden, auch hier sind Fristen zu beachten.

6. Revision vor dem Bundessozialgericht

Nach der Berufung kann das Bundessozialgericht (BSG) angerufen werden. Allerdings wird eine Revision nur zugelassen, wenn grundsätzliche rechtliche Fragen geklärt werden müssen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Die Revision kann nur dann Erfolg haben, wenn sie sich auf rechtswidrige Entscheidungen stützt, die weitreichende Auswirkungen auf die rechtliche Auslegung der sozialen Sicherungssysteme haben. Um die Revision erfolgreich einzulegen, ist eine präzise Rechtsbegründung erforderlich. Es reicht nicht aus, Unzufriedenheit mit dem Urteil auszudrücken. Es muss genau aufgezeigt werden, inwiefern das Urteil auf einer fehlerhaften Rechtsauslegung basiert.

Disclaimer:

Die Inhalte dieses Artikels dienen ausschließlich der groben Vorab-Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Die hier bereitgestellten Informationen wurden nicht von einem Anwalt verfasst und können eine professionelle Rechtsberatung durch einen qualifizierten Juristen nicht ersetzen. Für rechtliche Fragen oder konkrete Anliegen wenden Sie sich bitte an einen zugelassenen Rechtsanwalt.

[Bestechung.blog – Startseite](#)

← Vorherige

Weiter →

Hinterlasse einen Kommentar

[Bloggen auf WordPress.com.](#)

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

**Vorab per E-Mail
Einschreiben Einwurf
Herrn**

[REDACTED]

Unser Zeichen	Rechtsanwälte	Sekretariat	Kontakt	Kiel
02726-26-GR-3150	Dr. Matthias Krisch Dr. Thomas Gutttau	Ulrike Kopplow	+49 431 97918-947 +49 431 97918-38 ulrike.kopplow@bmz-recht.de	04.05.2026

An:

[REDACTED]

Evers, Katharina ./ [REDACTED] wg. öffentlicher Äußerungen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir zeigen unter Verweis auf die beigefügte Vollmacht an, dass wir die Richterin am Sozialgericht Dr. Katharina Evers vertreten.

- Unsere Mandantin ist auf die von Ihnen unter dem Pseudonym „bestechungsblog“ eingeleitete und unter der URL

<https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richterin-am-sozialgericht-in-1%C3%BCbeck-befangen.42878/>

öffentlich abrufbare Diskussion in dem Diskussionsforum „Forum für Unfallopfer“ aufmerksam geworden. Darin äußern Sie sich am 30.01.2025 über unsere Mandantin u.a. wie folgt:

„[...] Die Richterin Dr. Katharina Evers meinte jedoch, es sei ‚nicht nachvollziehbar‘, dass der Gutachter abgeschrieben habe.“

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{10 11 12}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁸, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴, Notar
Dr. Katja Francke²¹
Dr. Hauke Thilow^{7 11}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9 12}
Dr. Johannes Badenhop^{13 14}, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁶
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Martin Witt⁷, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer¹⁴
Dr. Thomas Gutttau⁸
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Charlotte Gaschke¹⁴
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Lisa Bütow
Dr. Simon Diethelm Meyer
Julia Brandt
Dr. Sophie Erbersdobler

Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
(keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)

Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{21 12}, Notar
Dr. Friederike Parmer⁸
Dr. Matthias Waack⁷, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷
Dr. Gero von Alvensleben²¹
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLensburg

Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷, Notar
Dr. Max Wellenreuther⁷, Notar
Jan Christiansen^{11 12}, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{14 15}
Julian Schlumbohm⁴
Dr. Justus Jürgensen
Carina Rohde⁵
Tobias Bruhn
Ballastkaai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter¹¹
Dr. Peter Gramsch⁸, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg¹¹
Aino Kristina Finer, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M. oec.
Finja Hansen, LL.M. (Amsterdam)
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- ¹ Agrarrecht
- ² Arbeitsrecht
- ³ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ⁴ Bau- und Architektenrecht
- ⁵ Erbrecht
- ⁶ gewerblichen Rechtsschutz
- ⁷ Handels- und Gesellschaftsrecht
- ⁸ Insolvenzrecht
- ⁹ IT-Recht
- ¹⁰ Medizinrecht
- ¹¹ Steuerrecht
- ¹² Urheber- und Medienrecht
- ¹³ Vergaberecht
- ¹⁴ Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

und am Ende der Diskussion am 27.05.2025 wie folgt:

„Hier zwei Links zu fragwürdigen Entscheidungen von Richterin Dr. Katharina Evers am Sozialgericht in Lübeck:

‚Nicht nachvollziehbar, dass der Gutachter Dr. Schuckart abgeschrieben habe, er hat nur Teilelemente übernommen‘

Gerichtsbescheid zurückdatiert, damit zwei Briefe ans Gericht als verspätet behandelt werden können?“

2. Zudem ist unsere Mandantin auf Ihren am 07.05.2025 veröffentlichten und unter der URL

<https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/>

öffentlich abrufbaren Blog-Eintrag aufmerksam geworden. Darin äußern Sie sich im Zusammenhang mit unserer Mandantin öffentlich u.a. wie folgt (Hervorhebung durch Unterzeichner):

- „Im Rechtsstaat Deutschland ist das Vertrauen in die Justiz von grundlegender Bedeutung, dennoch gab es kürzlich Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“
- „Lübecker Richterin Dr. Evers – Kontakte zu unseriöser Kanzlei?“
- „Dr. Katharina Evers, dubiose richterliche Methoden am Sozialgericht Lübeck“
- „[...] Dass die Richterin trotz identischer Pflegepunktevergabe bescheint, dass es ‚nicht ersichtlich‘ sei, dass er abgeschrieben habe, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die Entscheidung der Richterin möglicherweise von äußeren Einflüssen oder gewisser Nähe zur in Verruf geratener Kanzlei BLD durchdrungen sein könnte [...].“
- „[...] Dass der von Dr. Evers unterschriebene Gerichtsbescheid auf einen großteils abgeschriebenen Gutachten eines mutmaßlich kriminell tätigen Gutachters beruht, stand ihrer BLD-freundlichen Entscheidung freilich nicht im Wege, obwohl Dr. Evers die Kritikpunkte kannte. [...].“
- „[...] Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte. Mögliches Motiv: Damit, dass der gerichtsbescheid angeblich schon am 01.10.2024 erlassen worden sei, statt – wie von Dr. Evers an

anderer Stelle schriftlich bestätigt – am 04.10.2024 wurden gleich zwei vermutlich unliebsame Themen erledigt [...].“

- „[...] Besonders pikant: Lässt Dr. Evers ihre Entscheidungen vorab von BLD freigeben? [...].
- „[...] Durfte Köther den Gerichtsbescheid, der seinen Interessen bestmöglich entspricht, etwa vorab zur Korrektur lesen und freigeben, bevor dieser offiziell erlassen und dann mutmaßlich auf den 01.10.2024 zurückdatiert wurde? Laut dem offiziellen Anschreiben zum Gerichtsbescheid, ist dieser vom 01.10.2024. Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe? Hat Barmenia Anwalt Köther so vom Datum 04.10.24 erfahren? Wer ist der wahre Vorsitzende der 30. Kammer? [...].“

3. Die darin in Bezug auf unsere Mandantin aufgestellten Behauptungen,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe,

sind schlicht unwahr. Als Äußernder tragen Sie die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit Ihrer Aussagen.

4. Bei den vorgenannten Äußerungen zu handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, welche die Rechte unserer Mandantin aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK, sowie §§ 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 824, 826 BGB verletzen.

- a) Es ist für unsere Mandantin abträglich und rufschädigend, wenn Sie sie offensichtlicher Rechtsverstöße verdächtigen, die jeglicher Grundlage entbehren. Dies gilt insbesondere für die darin enthaltene Behauptung, unsere Mandantin hätte sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht, wie sie in der Äußerung

„Es gibt Hinweis darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte.“, auch in Verbindung mit „Bittet Dr. Evers die Gegenseite etwa vor jeder richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe?“ und „Entscheidungen der Richterin Dr. Katharina Evers vom Sozialgericht Lübeck, die anders als mit dem Gedanken an käufliche Parteilichkeit kaum nachvollziehbar sind.“

zum Ausdruck kommt.

Hierdurch entfalten sowohl Ihre Blogbeiträge eine unzulässige Prangerwirkung, die unsere Mandantin in ihrem Achtungs- und Würdeanspruch verletzt (BVerfG, NJW 2014, 2019). Durch die Verbreitung über das Internet erhöht sich der potentielle Wirkungskreis Ihrer unwahrer Tatsachenbehauptungen für die kein Rechtfertigungsgrund besteht (BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416).

In diesem Zusammenhang können Sie sich auch nicht auf Ihre Meinungsfreiheit berufen, da diese bei unwahren Tatsachenbehauptungen hinter das Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin zurücktritt (vgl. BVerfG, NJW 1992, 1439, 1441).

Selbst unter der – nur rein hypothetisch aufgestellten – Annahme, es handele sich bei den gegenständlichen Äußerungen um nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen, würde die dann erforderliche Interessenabwägung gegen Sie streiten. Bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind die Grenzen zulässiger Kritik zu berücksichtigen. Diese Grenze ist überschritten, wenn durch die Äußerungen ein unverhältnismäßiger Personenschaden durch persönlichkeitsverletzende Stigmatisierung oder Prangerwirkung entsteht (BeckOKBGB/*Förster*, Stand: 02.2026, BGB, § 12 BGB Rn. 298). Genauso liegt es hier: Die Äußerungen sind geeignet, in der Öffentlichkeit sowohl Unmut als auch Misstrauen gegen unsere Mandantin zu

schüren und sie hierdurch wesentlich in ihrer Funktion als Richterin nachhaltig zu beeinträchtigen, zumal Sie als Verletzer ihren Klarnamen in Ihren Beiträgen mehrfach erwähnen, sodass diese bei Eingabe des Namens unserer Mandantin in die Suchmaschine unweigerlich mit Ihren streitgegenständlichen Äußerungen in Verbindung gebracht wird.

Hinzu kommt, dass sowohl der reißerische den Titel des Blogbeitrags als auch das überdimensional große Bild in Signalfarben geeignet sind, insbesondere einen flüchtigen Leser negativ zu beeinflussen und unsere Mandantin dauerhaft und erheblich zu stigmatisieren.

- b) Die Verwendung des Klarnamens unserer Mandantin in Ihren streitgegenständlichen öffentlichen Beiträgen verletzt unsere Mandantin zudem in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

Die Nennung des Klarnamens ist nur dann von der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn dies für ihre Ausübung essentiell ist (LG Essen, ZUM-RD 2022, 395). Selbst, wenn man Ihre Behauptungen (quod non) unter den Schutzbereich fassen würde, ist die Namensnennung für Ihre Darstellung Ihrer Auffassung zum Ablauf des kritisierten Gerichtsverfahrens nicht notwendig. Auch ohne die konkrete Namensnennung wären Ihre Äußerungen inhaltlich nicht entwertet.

Jedenfalls führt auch hier der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unserer Mandantin angesichts seiner Intensität und Dauerhaftigkeit dazu, dass diesem in einer Abwägung mit Ihrer Meinungsäußerungsfreiheit der Vorrang zu gewähren ist.

- 5. Unserer Mandantin steht daher gegen Sie ein Anspruch auf Unterlassung der erwähnten abträglichen Äußerungen sowie der Nennung ihres Klarnamens zu (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog, i.V.m. den o.g. gesetzlichen Regelungen). Namens und in Vollmacht

unserer Mandantin haben wir Sie deshalb aufzufordern, es zu unterlassen, öffentlich zu verbreiten oder zu behaupten,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

Der Unterlassungsanspruch umfasst zugleich die Handlungspflicht, die vorgenommenen Äußerungen zu entfernen.

6. Wir weisen darauf hin, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt. Den Entwurf einer solchen Unterlassungserklärung haben wir in der Anlage beigelegt. Für die Abgabe der schriftlichen Unterlassungserklärung zu unseren Händen haben wir uns eine Frist notiert auf

Freitag, den 15.05.2026.

Die Kosten unserer Inanspruchnahme haben Sie nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 677, 670 BGB) ebenfalls zu übernehmen. Diese berechnen sich nach einem – zurückhaltend bemessenen – Gegenstandswert von 12.000 € wie folgt:

Gegenstandswert: 12.000,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300, 1008 VV RVG	919,10 €
<u>Auslagen gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	939,10 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>178,43 €</u>
Summe	<u>1.117,53 €</u>

Der Zahlung des genannten Betrages zu unseren Händen unter Angabe des o. g. Aktenzeichens sehen wir bis zum

Freitag, den 22.05.2026

entgegen.

Sollten Sie die Unterlassungserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, müssten wir unserer Mandantin empfehlen, ohne weitere Ankündigung gerichtliche Schritte einzuleiten, was mit weiteren Kosten für Sie verbunden wäre. Wir sind aber zuversichtlich, dass es dazu nicht kommen muss.

Freundliche Grüße

Dr. Thomas Guttau

Dr. Matthias Krisch

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

Herr [REDACTED] (Schuldner)

gegenüber

Frau RichterIn am Sozialgericht **Dr. Katharina Evers**, % Sozialgericht Lübeck, Eschenburgstraße 2; 23568 Lübeck (Gläubigerin),

1. es bei Vermeidung einer von der Gläubigerin für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen,
 - a) in Bezug auf die Gläubigerin öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder zu behaupten und/oder behaupten zu lassen,
 - aa) sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
 - bb) sie wende dubiose richterliche Methoden an,
 - cc) sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
 - dd) sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
 - ee) sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
 - ff) sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 07.05.2025 veröffentlichten und unter <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> abrufbaren Blog-Beitrag;

- b) den Klarnamen der Gläubigerin auf öffentlich zugänglichen Plattformen zu nennen, wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 07.05.2025 veröffentlichten und unter <https://bestechung.blog/2025/05/07/dr-katharina-evers/> abrufbaren Blog-Beitrag und/oder den am 30.01.2025 und 27.05.2025 veröffentlichten und unter <https://www.unfallopfer.de/index.php?threads/dr-katharina-evers-richter-in-am-sozialgericht-in-l%C3%BCbeck-befangen.42878/> abrufbaren Diskussionsbeiträgen im „Forum für Unfallopfer“;
2. der Gläubigerin die für die Inanspruchnahme von BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kiel, im Zusammenhang mit der Abmahnung vom 04.05.2026 (Az. 02726-26-GR-3150) entstandenen Kosten in Höhe von 1.117,53 € zu ersetzen.

(Ort, Datum)

P. S. -----
(Name in Druckbuchstaben)

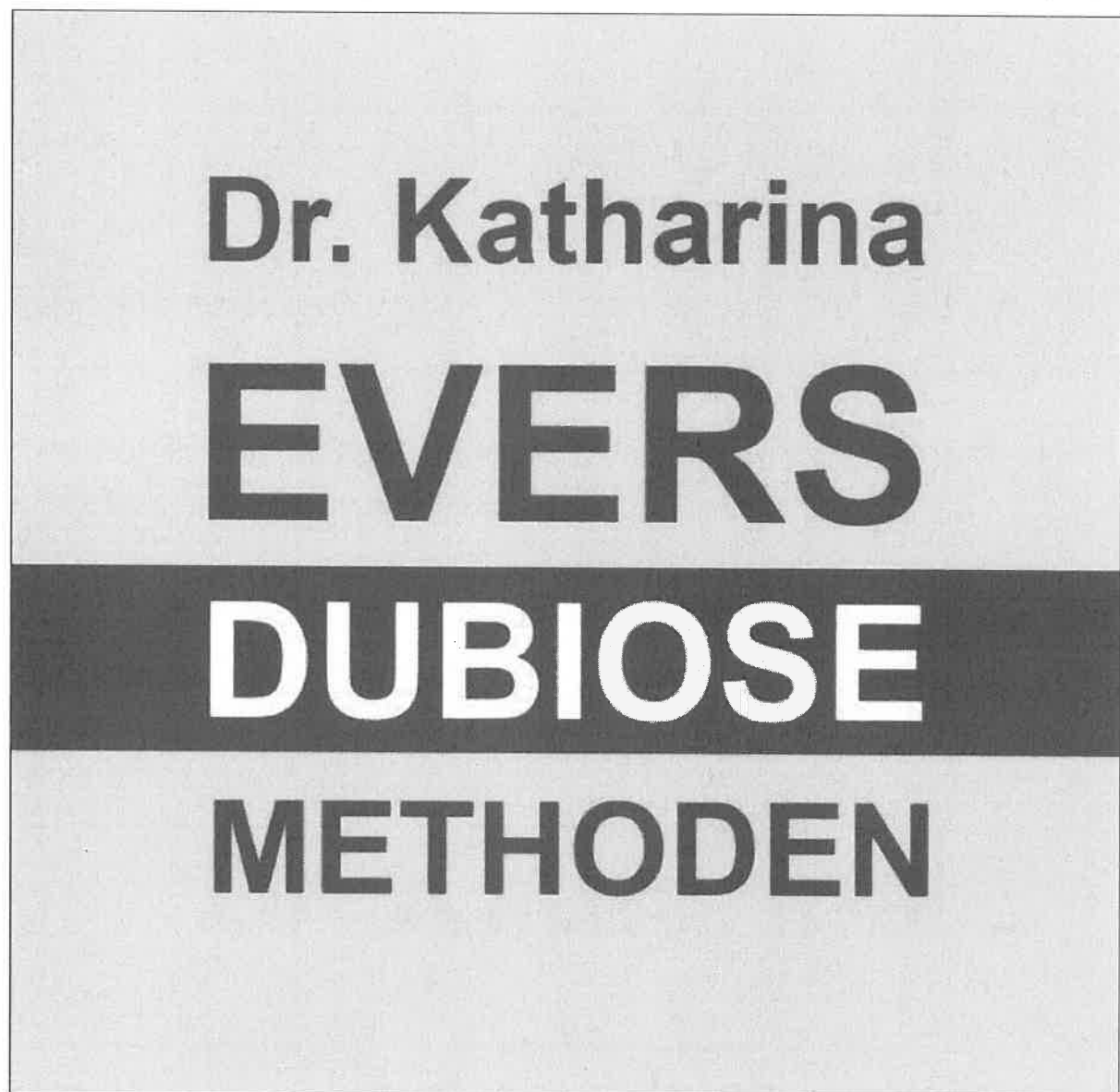
(Unterschrift)

Anlage K 5

Dr. Katharina Evers, dubiose richterliche Methoden am Sozialgericht Lübeck

Mai 7, 2025 Dr. Evers Richterin Lübeck Sozialgericht

Dr. Evers Richterin, Dr. Katharina Evers, Lübeck, Sozialgericht



Dr. Katharina Evers

Vorab: Am 04.05.2026 erreichte Bestechung.blog eine von Dr. Katharina Evers veranlasste anwaltliche Abmahnung. Angegriffen werden darin lediglich einige einzelne Äußerungen des

untenstehenden Blogbeitrags, nämlich folgende:

unserer Mandantin haben wir Sie deshalb aufzufordern, es zu unterlassen, öffentlich zu verbreiten oder zu behaupten,

- sie sei in ihrer richterlichen Unabhängigkeit käuflich,
- sie wende dubiose richterliche Methoden an,
- sie lasse sich in ihren richterlichen Entscheidungen in rechtlich zu missbilligender Weise von äußeren Einflüssen, insbesondere der Kanzlei BLD, beeinflussen,
- sie pflege eine Nähe zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD,
- sie habe einen Gerichtsbescheid bewusst wahrheitswidrig oder in anderer rechtlich zu missbilligender Weise zurückdatiert,
- sie bitte Vertreter einer Partei in einem Rechtsstreit, insbesondere der Kanzlei BLD, vor jeder richterlichen Entscheidung um Erlaubnis und Freigabe.

Der Unterlassungsanspruch umfasst zugleich die Handlungspflicht, die vorgenommenen Äußerungen zu entfernen.

Andere Äußerungen versucht Dr. Evers nicht anzugreifen.

Genau dieser Umstand ist bemerkenswert. Denn wer eine Berichterstattung anwaltlich angreifen lässt und dabei nur einzelne Formulierungen als unwahr verbieten lassen will, lässt zugleich erkennen, was gerade **nicht als unwahr oder unzulässig bezeichnet wird**. Die obige kurze Liste mit Äußerungen, die Dr. Evers für unzutreffend hält, betrifft lediglich einzelne Zuspitzungen. Der übrigen Tatsachenkomplex lässt Dr. Evers nahezu vollständig unbeanstandet.

Insbesondere lässt Dr. Evers ihren Anwalt nicht kritisieren, dass Bestechung.blog ihr vorwirft, sie habe trotz **ausführlichster** Hinweise und trotz Strafanzeige gegen den Gutachter Dr. Schuckart geurteilt, dass der Gutachter Dr. Manfred Schuckart nicht abgeschrieben habe, obwohl er offensichtlich fast sein gesamtes Gutachten beim Gutachter der beklagten Versicherung abgeschrieben hat (hier eine Gegenüberstellung der Gutachten, nebst grafischer Gegenüberstellung der indentischen Punkte).

Wer oder was (wenn nicht die Versicherungskanzlei BLD) hat den Gutachter Dr. Schuckart dazu bewegt abzuschreiben?

Die Frage bleibt, wer oder was das Motiv dafür stellte, dass Dr. Evers wörtlich urteilte, es sei „nicht ersichtlich, dass Dr. Schuckart abgeschrieben habe“.

Was war ihr Motiv für ihre **stets** äußerst versicherungsfreundlichen Entscheidungen? Bestechung war laut ihrer Abmahnung jedenfalls nicht der Grund.

Erklärungsbedürftig ist, weshalb zentrale Abläufe des von Dr. Evers geleiteten Sozialgerichtsverfahrens **auch nach Prüfung durch den Anwalt von Dr. Evers** nicht zum Gegenstand einer Unterlassungsforderung gemacht wurden.

Bestechung.blog hält ausdrücklich daran fest, dass Dr. Katharina Evers in dem hier behandelten Verfahren richterliche Methoden angewandt hat, die nach unserer Bewertung als **dubios** und **unseriös** bezeichnet werden müssen.

Wir halten weiter daran fest, dass ihr Verfahrensablauf eine auffällige **Nähe** zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD erkennen lässt.

Wir halten weiter daran fest, dass konkrete Hinweise bestehen, die die Frage aufwerfen, ob ein Gerichtsbescheid **durch Dr. Evers** zurückdatiert worden sein könnte.

Und wir halten weiter daran fest, dass der Ablauf des Verfahrens den Verdacht begründet, Dr. Evers könne jedenfalls in diesem Fall nicht mit der gebotenen richterlichen Unabhängigkeit und Distanz gegenüber der Kanzlei BLD gehandelt und zum Nachteil des Klägers **heimliche** Absprachen mit BLD getätigt haben.

Vor allem halten wir aber an unserer gesamten **nicht verbotenen** Berichterstattung fest.

Eine anwaltliche Abmahnung (hier einsehbar), **die nur einzelne Sätze angreift**, widerlegt keinen Sachverhalt. **Sie untermauert ihn.**

Für den folgenden Beitrag gilt daher: Die Unterlassungsaufforderung wird von Bestechung.blog als **Auszeichnung** für präzisen und beweisgestützten Journalismus verstanden.

Dr. Evers droht mit einer Klage. Wir werden ausführlich berichten.

Unsere gebildete Leserschaft ist in der Lage, selbst zu prüfen, was schwerer wiegt: einige anwaltlich beanstandete Zuspitzungen – oder der folgende nahezu vollständig unangegriffene Blogbeitrag:

Dr. Katharina Evers, unseriöse Urteile am Sozialgericht Lübeck?

Konkret geht es um eine Klage auf Pflegeleistungen der Barmenia Krankenversicherung. Richterin Dr. Evers hatte in dem Verfahren den Vorsitz. Die Barmenia und ihr Vorsitzender Dr. Andreas Eurich wurden vertreten durch Lutz Köther, Partner der schwer in Verruf geratenen Versicherungskanzlei BLD.

Lübecker Richterin Dr. Evers – Kontakte zu unseriöser Kanzlei?

Schon [RTL](#) und [Correctiv.org](#) berichten über eine **bemerkenswerte Nähe der Kanzlei BLD zu RichterInnen** und warfen die Frage auf, ob BLD sich eventuell **zu nah** an den Richtern positioniert.

Im fraglichen Prozess vertritt BLD die beklagte Barmenia Krankenversicherung AG. Das Sozialgericht bestellte ein Pflegegutachten, dass von Dr. Manfred Schuckart angefertigt wurde. Dieser erstellte ein Gutachten in dem alle relevanten Punkte (die gesamten Tabellen mit allen Pflegepunkten) zu 100% identisch mit denen des Vorgutachters waren. Die Begründungen unter den einzelnen Modulen wurden fast wortgleich abgeschrieben. Hier nochmal die grafisch aufgearbeitete Gegenüberstellung der Gutachten.

Damit konfrontiert, behauptete der Gutachter Dr. Manfred Schuckart, dass er nicht abgeschrieben habe, sondern selbst auf die gleichen Ergebnisse gekommen sei, eine Behauptung, deren statistische Wahrscheinlichkeit an Unmöglichkeit grenzt.

Evers will Abschreiben nicht erkannt haben

Dr. Evers erhielt einen übersichtlichen Vergleich der Pflegepunktevergabe von Original und Plagiat, aus dem sich die **absolute Gleichheit** aller Pflegeeinzelpunkte mehr als deutlich ergibt.

Die erfahrene Richterin, hätte spätestens nach dem ausdrücklichen Hinweis auf das offensichtliche Abschreiben fremder Inhalte des Vorgutachters von Amts wegen prüfen und dies unmittelbar im Gutachten erkennen müssen.

Evers kam dennoch zu der – für Barmenia sehr **profitablen** – Entscheidung, dass es „nicht ersichtlich“ sei, dass Dr. Schuckart beim Vorgutachter abgeschrieben habe. Schließlich habe er lt. Dr. Evers allenfalls „Teilelemente“ übernommen, nachdem er diese „bewertet“ habe – freilich jedoch ohne den wahren Verfasser der **umfassenden Punktebewertung**, die er sich aneignete, an irgendeiner Stelle seines Gutachtens namentlich zu erwähnen. Es sei erwähnt, dass Dr. Evers als Sozialrichterin wissen muss, dass es sich bei der **vollständigen Punktevergabe** nicht bloß um irgendein „Teilelement“ des Gutachtens handelt, sondern um dessen **komplettes Ergebnis** inkl. Herleitung – immerhin promovierte sie zu einem juristischen Pflegeethema.

Dass die Richterin trotz identischer Pflegepunktevergabe bescheinigt, dass es „nicht ersichtlich“ sei, dass er abgeschrieben habe, wirft die beunruhigende Frage auf, ob die Entscheidung der Richterin möglicherweise von **äußeren Einflüssen oder gewisser Nähe** zur in Verruf geratenen Kanzlei BLD durchdrungen sein **könnte**. Falls ja, wäre das ein Skandal, der geeignet wäre, das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Justiz zu erschüttern.

Zum Nachweis darüber, dass Schuckart zusätzlich auch die textlichen Begründungen der Punktevergabe auf offensichtlichste Weise plagiiert hat, dient diese detaillierte **Analyse**, welche die textlichen Begründungen in den einzelnen Modulen der Gutachten von Heilmeier und Schuckart vergleichend gegenüberstellt.

Nach reiflicher Prüfung des Falls, wurde Dr. Evers wegen der Befürchtung der Befangenheit abgelehnt. Der Befangenheitsantrag wurde durch Stephanie Göller, Präsidentin des Sozialgerichts, abgelehnt. Dr. Evers sei nicht befangen.

Daraufhin erließ Evers einen Gerichtsbescheid (eine Art Urteil) in dem sie sich anscheinend

allein auf das mutmaßlich fingierte Gutachten des kontrovers diskutierten Sachverständigen stützte, dessen Gutachten zu jenem Zeitpunkt längst Gegenstand kriminalpolizeilichen Handelns war – was ihr bekannt gewesen sein muss, da sie darüber informiert wurde.

Dass der von Dr. Evers unterschriebene Gerichtsbescheid auf einem großteils abgeschriebenen Gutachten eines mutmaßlich **kriminell** tätigen Gutachters beruht, stand ihrer BLD-freundlichen Entscheidung freilich nicht im Wege, obwohl Dr. Evers die Kritikpunkte kannte.

Das gießt Öl in die Maschinerie des investigativen Journalismus und lässt auch größere Medienhäuser aufblicken. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Fall weiter entwickelt.

Die gegen Dr. Evers erstattete **Strafanzeige** wegen **mutmaßlicher Vorteilsnahme** im Amt und wegen **mutmaßlicher Rechtsbeugung**, könnte die Recherchen sinnvoll unterstützen. Nach umfassender Prüfung der vorgelegten Dokumente hat die Kriminalpolizei den Fall an die Staatsanwaltschaft übergeben. Sollte sich der Verdacht als wahr herausstellen; bliebe abzuwarten, ob eine eventuelle strafrechtliche Verurteilung der Richterin Auswirkungen auf die Zulässigkeit einer Tätigkeit als Richterin hätte.

Schwarze Koffer, schwarze Kassen, schwarze Roben?

Wohl kaum...! Denn auch wenn der Gedanke an schwarze Koffer sich förmlich aufdrängt und die Geschehnisse anders kaum plausibel erscheinen mögen, bleibt die Vorstellung einer käuflichen Richterin dennoch abwegig, denn schließlich handelt es sich bei BLD um eine bekannte Großkanzlei mit lediglich moderat angeschlagener Reputation und zudem hat der polizeibekannte BLD-Partner Lutz Köther unmissverständlich versichert, dass im fraglichen Verfahren sämtliche Abläufe rechtskonform und ordnungsgemäß verlaufen. Dieser fiel durch Abgabe einer wahrheitswidrigen eidesstattlichen Versicherung auf, welche seitens BLD dem Landgericht Lübeck vorgelegt wurde.

Die alarmierenden Vorwürfe von RTL und die akribischen Recherchen von Correctiv.org gewinnen damit an zusätzlicher Substanz.

Daher ist es – selbstverständlich nicht nur in Verfahren an denen BLD, Evers oder Schuckart beteiligt sind – entscheidend, sich der rechtlichen Mittel bewusst zu sein, die den Prozessbeteiligten zur Verfügung stehen.

Da KlägerInnen an Sozialgerichten häufig ohne anwaltliche Vertretung agieren (müssen), gibt es weiter unten eine Anleitung. Sie bietet hilfreiche Tipps, wie sich Betroffene gegen hinterfragungswürdige richterliche Entscheidungen, nicht nur von Dr. Katharina Evers, rechtlich wehren können.

Öffentliche Aufforderung an Dr. Evers

Dr. Evers wird hiermit erneut höflich gebeten, die seitens des Sozialgerichts an Dr. Manfred Schuckart für die Erstellung seines betrügerischen Gutachtens ausgezahlten 2.773 Euro umgehend von ihm zurück zu fordern. Zusätzlich wird darum gebeten, in der Buchhaltung des Gerichts einen Auszahlstopp für aktuelle und zukünftige Forderungen von Dr. Schuckart einzurichten, bis die Staatsanwaltschaft seinen Fall aufgearbeitet hat. Grund: Es ist nicht damit zu rechnen, dass andere Gutachten des Dr. Schuckart frei von Ungereimtheiten und seine anderen Rechnungen frei von mutmaßlichem Abrechnungsbetrug sind. Auch alle anderen Gerichte, die mit Dr. Schuckart zu tun haben, sind höflich gebeten, Zahlungen an ihn auszusetzen und ihn von der gerichtlichen Gutachterliste zu streichen.

Hat Evers heimlich einen Gerichtsbescheid zurückdatiert?

Es gibt Hinweise darauf, dass Dr. Evers einen Gerichtsbescheid zurückdatiert haben könnte. Mögliches Motiv: Damit, dass der Gerichtsbescheid angeblich schon am 01.10.24 erlassen worden sei, statt – wie von Dr. Evers an anderer Stelle selbst schriftlich bestätigt – am 04.10.24, wurden gleich zwei vermutlich unliebsame Themen erledigt.

Zum einen wurden Briefe an die ehrenamtlichen RichterInnen nicht weitergeleitet, mit der Begründung das Verfahren sei am Tag des Eingangs der Briefe (01.10.24) durch den Erlass des Gerichtsbescheids (der angeblich am 01.10.24 erlassen wurde) beendet worden:

Lübeck, den 14.10.2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Verfahren ist hier im Gericht durch Gerichtsbescheid vom 01.10.2024 beendet worden, so dass ich Ihr Schreiben vom 30.09.2024 ehrenamtlichen Richtern nicht zur Kenntnis geben kann.

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid erfolgte ohne ehrenamtliche Richter:innen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Mit freundlichen Grüßen

G. [REDACTED]

Direktorin des Sozialgerichts

Zum anderen ging am 01.10.24 ein Schreiben mit weiteren Gründen für die Ablehnung von Dr. Schuckart und Dr. Evers beim Gericht ein. Diese Gründe wurden offensichtlich nicht mehr beachtet – schließlich sei der Gerichtsbescheid bereits an diesem Tag erlassen worden...

Auch die Justizangestellte Frau M. bezeichnet den Gerichtsbescheid als „vom 01.10.2024“, wie sich aus diesem gerichtlichen Schreiben ergibt:

 **Sozialgericht Lübeck**

Sozialgericht Lübeck Eschenburgstraße 3 23568 Lübeck

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Durchwahl Datum
[REDACTED] [REDACTED] 1323 7. Oktober 2024

Rechtsstreit
P [REDACTED] S [REDACTED] / J. Barmenia Krankenversicherung AG

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

anliegend wird der Gerichtsbescheid vom 01.10.2024 übersandt.

Freundliche Grüße
Auf Anordnung
M [REDACTED]
Justizangestellte

Dem widersprechend schreibt Richterin Dr. Evers in einem PKH-Beschluss jedoch **selbst**, dass der Gerichtsbescheid vom **04.10.2024** sei:

Prozesskostenhilfeantrag des Klägers nicht stattgegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Erfolgsaussichten der Klage (mehr) gegeben waren. Diesbezüglich wird auf die angestrebten Ausführungen in dem Gerichtsbescheid vom 04.

- 3 -

- 3 -

Oktober 2024 Bezug genommen und gemäß § 136 Abs. 3 SGG analog von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Auch laut Transfervermerk, der sich direkt an dem Gerichtsbescheid „vom 01.10.24“ befand, wurde der Gerichtsbescheid **erst am 04.10.2024 signiert**:

Sozialgericht Lübeck
Transfervermerk
erstellt am 07.10.2024 um 10:36:35 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu
S_30_P_44_22_Gerichtsbescheid_a_00_2364058cc2c1c0a8e063b5d33e0af86c.pdf
S_30_P_44_22_Gerichtsbescheid_a_00_2364058cc2c1c0a8e063b5d33e0af86c.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
Dr. Evers, Katharina	Richterin/Richter Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein	04.10.2024 15:30:23 Uhr	7073764272653452436 7104842261180659921	gültig	gültig

Die Signatur am 04.10.24 passt zu der Darstellung im obigen PKH-Bescheid, der ebenfalls den 04.10.24 ausweist und nach dem der Gerichtsbescheid vom 04.10.24 ist.

Besonders pikant: Lässt Dr. Evers ihre Entscheidungen vorab von BLD freigeben?

Sogar **Lutz Köther** von BLD bestätigt, dass der Gerichtsbescheid vom **04.10.2024** ist und keinesfalls vom 01.10.24, wie er im offiziellen Anschreiben der Justizangestellten Frau M. und im Brief der Gerichtspräsidentin datiert ist. Lutz Köther schreibt:

1. Zunächst wiederholen wir unseren gesamten erstinstanzlichen Sachvortrag nebst Beweis erboten. Des Weiteren machen wir uns die Gründe und Feststellungen des angefochtenen Gerichtsbescheids vom 04.10.2024 zu Eigen. Die hiergegen gerichteten Einwendungen der Gegenseite greifen nicht durch. Das Sozialgericht Lübeck hat die Klage des Klägers zu Recht im Wesentlichen abgewiesen.

Nun stellt sich die Frage, woher Lutz Köther das Datum 04.10.24 **überhaupt kannte**? Durfte Köther den Gerichtsbescheid, der seinen Interessen bestmöglich vertritt, etwa vorab zur Korrektur lesen und freigeben, bevor dieser offiziell erlassen und dann mutmaßlich auf den 01.10.24 zurückdatiert wurde? Laut dem offiziellen Anschreiben zum Gerichtsbescheid, ist dieser vom 01.10.24. **Hat Dr. Evers die Gegenseite etwa vor ihrer richterlichen Entscheidung untertänig um Erlaubnis und Freigabe gebeten?** Hat Barmenia Anwalt Köther so vom Datum 04.10.24 erfahren? Wer ist der wahre Vorsitzende der 30. Kammer?

Und selbst wenn der Gerichtsbescheid tatsächlich am 01.10.24 erlassen worden sein sollte: Nach hier vorliegenden Informationen endet ein Verfahren **nicht** mit Erlass eines Gerichtsbescheids, sondern mit dessen **Zustellung**, die nachweisbar erst am 14.10.24 erfolgte. Es gab also genug Zeit, die Briefe an die ehrenamtlichen RichterInnen weiterzuleiten und den gegen Schuckart und Evers gerichteten Vortrag doch noch zu berücksichtigen. Und selbst falls das Verfahren tatsächlich mit Erlass des Gerichtsbescheid beendet wurde, warum wurden die Briefe nicht einfach **trotzdem** an ihre rechtmäßigen Adressaten weitergeleitet?

Auch eine früher ans Sozialgericht zugestellte Anhörungsrüge gegen die Dr. Evers konnte mit der Begründung, dass „am 01.10.24“ ein Gerichtsbescheid erlassen worden sei bequem abgewiesen werden:

Die Anhörungsrüge ist jedoch unzulässig geworden. Denn die Anhörungsrüge ist jedenfalls deshalb zurückzuweisen, weil das Verfahren S 30 P 44/22 durch Gerichtsbescheid vom 01.10.2024, dem Antragsteller zugestellt am 10.10.204, in 1. Instanz beendet wurde. Der Befangenheitsantrag kann daher keinen Erfolg mehr

Datierte sie eine Befangenheitsablehnung zurück?

Die ebenfalls zweifelhafte Ablehnung des gegen Dr. Schuckart gerichteten **Befangenheitsantrags**, trägt als Datum den 02.07.2024. An diesem Tag ging ein Schreiben mit weiteren Gründen für diesen Befangenheitsantrag beim Sozialgericht ein.

Bemerkenswert ist, dass Entscheidungen der Richterin Dr. Evers **nun schon zwei Mal** ausgerechnet auf den Tag datieren, an dem klägerseitige Schreiben mit gewichtigen Argumenten für die Ablehnung des Gutachters Dr. Manfred Schuckart und gegen die Richterin beim Sozialgericht Lübeck eingehen. Dadurch blieben diese wichtigen Argumente jeweils unberücksichtigt! Angesichts dieser wiederholten zeitlichen Koinzidenz erscheint es klägerseits kaum noch glaubhaft, von bloßen Zufällen auszugehen, insbesondere nicht, da es die o.g. schriftliche Aussage von Dr. Evers gibt, die dafür spricht, dass sie den dubiosen Gerichtsbescheid heimlich vom 04.10. auf den 01.10.24 zurückdatiert haben könnte. Wer ähnliche Erfahrungen machen musste, möge sich bitte melden, alle Infos werden vertraulich behandelt.

Als Richterin zum Bundesverfassungsgericht?

Im vorliegenden Verfahren zeigen sich verfahrensleitende Entscheidungen, die in ihrer Gesamtschau den Verdacht einer strukturellen Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG begründen könnten. Die nahezu durchgängige Nichtberücksichtigung klägerseitiger Ausführungen sowie deren mutmaßliche gezielte Unterdrückung sprechen gegen eine bloße Fehlbewertung und lassen ein systematisches Vorgehen vermuten.

Sollte sich der Verdacht erhärten, läge nicht lediglich ein Rechtsfehler vor, sondern der Anfangsverdacht einer vorsätzlichen Rechtsbeugung nach § 339 StGB – eines Verbrechens, das die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unmittelbar betrifft.

Bestechung.blog prüft die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht und erstattete Strafanzeige wegen mutmaßlichem Prozessbetrugs und mutmaßlicher Rechtsbeugung gegen Dr. Evers als Vorsitzende der 30. Kammer des

Sozialgerichts Lübeck. Die Antikorruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wurde eingeschaltet.

Exkurs: Transparenz

Ist Dr. Evers bereit, transparent **Auskunft** über eventuelle **Nebeneinkünfte** zu geben? Das bleibt zu hoffen, denn schon Renate Künast sagt:

„Wir haben das Recht zu wissen, wo unsere RichterInnen sonst noch verdienen!“

Ganz dem Geiste von Renate Künast entsprechend, wird Dr. Evers (die hier sicher mitliest) hiermit von Bestechung.blog **höflich gebeten**, bis zum 24.03.2025 zu beantworten, ob sie in den letzten 3 Jahren Nebeneinkünfte hatte und wenn ja eine detaillierte Auflistung über die Höhe und Quellen aller Nebeneinkünfte der letzten 3 Jahre an Bestechung.blog oder dessen Betreiber zu senden. Weiter wird sie zur Förderung der Transparenz innerhalb juristischer Strukturen höflich gebeten, bis dahin eine Zustimmung zur **Veröffentlichung** zu erteilen.

Nachtrag vom 25.03.25: Bestechung.blog erhielt keine Antwort von der Lübecker Richterin.

Exkurs Ende.

Strafanzeige gegen Richterin Dr. Katharina Evers

Am 19.03.2025 wurde eine mit diversen Dokumenten untermauerte Strafanzeige gegen Evers erstattet, die Vorwürfe lauten: Verdacht auf Vorteilsnahme im Amt und Verdacht auf Rechtsbeugung. Nach **ausführlicher Prüfung** des Falls hat die Kriminalpolizei den Fall Evers an die Staatsanwaltschaft Flensburg **weitergeleitet**.

Tipps und Fallstricke in sozialrechtlichen Verfahren

Sollten Sie ebenfalls als KlägerIn an einem sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sein, **egal** mit welcher Richtersperson, stellen Sie sicher, dass auch in Ihrem Fall neutral und unparteiisch bewertet und beurteilt wird, dass gestellte Anträge durch die Richtersperson auch in Ihrem

Prozess genau, objektiv und vollständig berücksichtigt werden, dass auch sonst alle Verfahrensregeln eingehalten werden und dass die bemerkenswerte **Hilfe**, die manche RichterInnen bereitwillig zu leisten scheinen, stets **beiden** Prozessparteien gleichmäßig und gerecht zu gute kommt.

Sie erhalten hier einige Hinweise für sozialgerichtliche Verfahren vom Widerspruch bis zur letzten Instanz, inkl. zu vermeidender Fallstricke:

1. Der Widerspruch: Der erste Schritt

Wenn Sie mit einem Bescheid einer Sozialbehörde oder Pflegepflichtversicherung nicht einverstanden sind, ist der erste Schritt der **Widerspruch**. Dieser muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Bescheids eingelegt werden. Ein Widerspruch muss immer schriftlich erfolgen und darlegen, warum der Bescheid aus Ihrer Sicht falsch ist.

Tipp: Achten Sie darauf, den Widerspruch mit allen relevanten **Beweismitteln** zu unterstützen. Es ist nicht nur wichtig, die Fehler des Bescheides aufzuzeigen, sondern auch, Beweise zu liefern, die Ihre Argumentation untermauern.

- **Fristwahrung:** Stellen Sie sicher, dass die Frist für den Widerspruch eingehalten wird. Es gibt spezielle Fristen, die nicht überschritten werden dürfen. Das Versäumen der Frist bedeutet, dass der Bescheid in der Regel als endgültig gilt. Ist die Zeit knapp, legen Sie erstmal nur Widerspruch ein und reichen Sie die Begründung nach.

2. Das Widerspruchsverfahren und die Entscheidung der Behörde

Im Widerspruchsverfahren prüft die Behörde oder Versicherung den Fall noch einmal. Es ist möglich, dass sie den Bescheid **ganz oder teilweise aufhebt**. Wird der Widerspruch abgelehnt, ergeht ein **Widerspruchsbescheid**, gegen den Sie rechtlich vorgehen können.

Der Widerspruch muss schriftlich und fristgerecht eingelegt werden, aber die Behörde kann in der Regel auch entscheiden, den Bescheid **abzuändern oder aufzuheben**. Sollte der Widerspruch abgelehnt werden, ist der nächste Schritt die **Klage vor dem Sozialgericht**.

3. Die Klage vor dem Sozialgericht

Wird der Widerspruch abgelehnt, müssen Sie **Klage** vor dem **Sozialgericht** erheben. Dies muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Widerspruchsbescheides geschehen.

Ein entscheidender Schritt im Klageverfahren ist, dass Sie alle relevanten Beweismittel **bezeichnend anführen und Beweisanträge stellen**. Stellen Sie sicher, dass Sie den Richter auf alle für Ihren Fall wichtigen Beweise hinweisen.

- **Beweisanträge:** Ein wichtiger Unterschied zwischen „Beweise ans Gericht senden“ und „Beweisanträge stellen“ ist, dass ein Beweisantrag das Gericht verpflichtet, sich mit dem Beweismittel auseinanderzusetzen. Ein Beweisantrag ist somit rechtlich bindend und sorgt dafür, dass das Gericht die Beweise in seine Entscheidung einbezieht. Deklarieren Sie Ihre Beweise (Dokumente, Gutachten, Zeugenaussagen) daher jeweils als Beweisantrag.

Tipp: In Sozialgerichtsverfahren ist es nicht zwingend erforderlich, einen Anwalt zu haben. Sie können sich selbst vertreten. Das kann Kosten sparen, erfordert aber eine genaue Kenntnis des Verfahrens und der relevanten rechtlichen Bestimmungen.

4. Die Entscheidung des Sozialgerichts

Nach der Anhörung und der Prüfung hoffentlich aller Beweise trifft das **Sozialgericht** seine Entscheidung. Das Gericht wird dabei nur die **vorsitzende Richterin oder den vorsitzenden Richter** für das Urteil verantwortlich machen, nicht jedoch die ehrenamtlichen Richter.

Die Entscheidungen des Sozialgerichts sind ab Rechtskraft bindend, doch es gibt zahlreiche rechtliche Mittel, innerhalb einer gewissen Frist gegen Entscheidungen vorzugehen. Das **Recht auf Berufung** eröffnet Ihnen die Möglichkeit, eine erneute Überprüfung des Urteils durch das **Landessozialgericht (LSG)** zu erreichen.

Tipp: Wenn Sie das Gefühl haben, dass das Sozialgericht möglicherweise in seiner Entscheidung einseitig war oder wichtige Beweise ignoriert hat, sollten Sie dies durch eine **Gehörsrüge** anmerken und detailliert begründen, warum Sie der Meinung sind, dass Ihre Argumente nicht korrekt berücksichtigt wurden.

Tipps, zum Umgang mit schwer nachvollziehbaren richterlichen Entscheidungen

1. Sorgfältige Prüfung von Urteilen und Beschlüssen

Bei juristischen Entscheidungen unter der Leitung von Richterin Dr. Katharina Evers oder anderen Gerichtspersönlichkeiten die aufgrund einer – besonders für Nichtjuristen – **schweren Nachvollziehbarkeit** auffallen, ist es entscheidend, die Urteile, Bescheide und Beschlüsse eingehend zu prüfen. Lesen Sie Gutachten und Entscheidungen sehr genau. Immer und immer wieder. Lesen Sie zwischen den Zeilen. Suchen Sie gezielt nach

Hinweisen auf Parteilichkeit, da diese auf den ersten Blick sehr subtil sein können. Prüfen Sie was **fehlt** und was widersprüchlich, parteilich oder falsch erscheint und ob wichtige Beweise nicht ausreichend gewürdigt wurden. Prüfen Sie besonders, ob es ausreichend begründet wurde, falls Beweise oder Gutachten nicht berücksichtigt wurden. Viele Menschen ärgern sich über ungerecht erscheinende Beschlüsse, aber nur wenige tun etwas dagegen, obwohl es sich lohnen dürfte.

2. Weglassen als subtilste Form der einseitigen Rechtsprechung

Gerichtliche Entscheidungen sind besonders dahingehend zu untersuchen, ob wichtige Beweise, Anträge oder Rechtsmittel unberücksichtigt blieben. Das passiert leicht versehentlich und ist nur schwer zu entdecken, auch wenn es sich um ein vorsätzliches Weglassen handelt.

Bei den beiden Bestechung.blog bekannten Beschlüssen und Bescheiden der **Richterin Dr. Katharina Evers** fehlten diverse wichtige Punkte.

3. Dokumentation von Widersprüchen und Ungenauigkeiten

In Fällen, bei denen festzustellen ist, dass Widersprüche oder Ungenauigkeiten im Urteil vorliegen – beispielsweise durch widersprüchliche Aussagen von Gericht oder Gutachtern – sollten diese detailliert dokumentiert werden. Diese Dokumentation kann später als Grundlage für eine Beschwerde oder ein Rechtsmittel dienen.

4. Rechtliche Fristen und Gehörsrügen

Bei der Einlegung von Gehörsrügen ist es wichtig, die dafür geltenden **Fristen** zu beachten. Gehörsrügen, die geltend machen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gewahrt wurde, müssen in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils oder Beschlusses erhoben werden. Eine Gehörsrüge kann sinnvoll sein, wenn das Gericht Beweisanträge, Stellungnahmen oder Argumente nicht berücksichtigt hat, was etwa bei komplexen Sozialrechtsfällen nicht selten der Fall ist. Wichtig ist, dass sie die Rüge gut begründen. Gehörsrügen sind kostenfrei und es gibt sehr viele Gründe, die eine Gehörsrüge indizieren, z.B.:

- **Nichtberücksichtigung vorgebrachter Argumente:** Das Gericht hat wesentliche Argumente oder Einwände, die in der Klageschrift oder während der Verhandlung vorgetragen wurden, nicht berücksichtigt.
- **Ignorieren von Beweismitteln:** Das Gericht hat Beweismittel, die dem Verfahren zugeführt wurden, nicht in seine Entscheidung einbezogen oder nicht ausreichend gewürdigt.
- **Fehlerhafte Beweiserhebung:** Das Gericht hat es versäumt, Beweisanträge ordnungsgemäß zu prüfen oder anzunehmen, was zu einer unvollständigen Beweisaufnahme führt.

- **Verletzung des rechtlichen Gehörs:** Das Gericht hat dem Kläger oder seinen Vertretern nicht ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung relevanten Aspekten des Verfahrens zu äußern.
- **Unzureichende Anhörung der Beteiligten:** Das Gericht hat wichtige Zeugen oder Sachverständige nicht gehört oder deren Aussagen nicht ausreichend in die Entscheidung einfließen lassen.
- **Verfahrensfehler:** Ein wesentlicher Verfahrensfehler, wie z. B. die falsche Anwendung von Verfahrensvorschriften, wurde nicht korrigiert, obwohl er die Entscheidung beeinflusste.
- **Unvollständige Entscheidungsbegründung:** Das Gericht hat eine Entscheidung getroffen, ohne in der Urteilsbegründung auf alle wesentlichen Punkte des Verfahrens einzugehen.

5. Fristen bei Befangenheitsanträgen

Befangenheitsanträge, die geltend machen, dass eine Richterin oder ein Richter aufgrund von Interessenkonflikten nicht mehr objektiv urteilen kann, sind ebenfalls an **Fristen** gebunden. Diese Anträge müssen unmittelbar nach Kenntnis der Umstände gestellt werden, die die Befangenheit vermuten lassen. Es ist ratsam, solche Anträge sorgfältig und schnell zu stellen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Verfahren nicht durch eine vermeintliche Unparteilichkeit belastet werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann sich aus vielfachen Gründen ergeben. Sie müssen dabei nicht nachweisen, dass die Person (Gutachterin oder Richter) befangen ist, sondern nur, dass Sie Grund für eine entsprechende **Befürchtung** haben, z.B.:

- **Interessenkonflikt:** Der Richter hat ein persönliches Interesse an der Entscheidung des Falls, etwa durch familiäre, geschäftliche oder finanzielle Verbindungen zu einer der Parteien oder einer Partei des Verfahrens.
- **Vorherige Äußerungen oder Handlungen:** Der Richter hat sich vorab öffentlich oder in anderer Weise zu dem Fall oder zu einem der Beteiligten geäußert, wodurch der Eindruck der Unparteilichkeit gefährdet ist.
- **Verhältnis zu einer Partei:** Der Richter hat ein bekanntes oder engeres persönliches Verhältnis zu einer der Parteien oder deren Vertretern, das die Unvoreingenommenheit beeinflussen könnte.
- **Eindeutige Voreingenommenheit:** Der Richter hat während des Verfahrens eindeutige Zeichen der Voreingenommenheit gezeigt, etwa durch feindselige oder unprofessionelle Bemerkungen gegenüber einer Partei.
- **Frühere Tätigkeit im Verfahren:** Der Richter war in einer früheren Funktion, z. B. als Sachverständiger oder in einer anderen Rolle, an dem Fall beteiligt, was den Eindruck der Befangenheit erweckt.
- **Unangemessene Nähe zu einer Partei oder einem ihrer Vertreter:** Der Richter hat eine enge berufliche oder private Beziehung zu einer der Parteien oder deren

Vertretern, die objektiv eine Befangenheit vermuten lässt.

- **Äußere Umstände der Ernennung:** Der Richter wurde in einer Art und Weise ernannt, die den Eindruck einer politischen oder einseitigen Beeinflussung erweckt.
- **Wiederholte Benachteiligung:** Der Richter hat in ähnlichen Fällen wiederholt Entscheidungen getroffen, die den Eindruck einer einseitigen Behandlung einer Partei erwecken.
- **Unzureichende Unvoreingenommenheit:** Der Richter hat wiederholt und auf eindeutige Weise die Unvoreingenommenheit gegenüber einem bestimmten rechtlichen Standpunkt oder einer Argumentation gezeigt, was das Vertrauen in die Objektivität beeinträchtigt.
- **Geschenkannahme oder Bevorzugung von Parteien:** Der Richter hat von einer Partei Geschenke erhalten oder sich in anderer Weise begünstigen lassen, was den Anschein der Befangenheit erweckt.
- **Privilegierter Zugang oder Interessenkonflikt:** Der Richter hat durch seine berufliche oder soziale Stellung Zugang zu Informationen oder Kontakten, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinflussen könnten (z. B. berufliche Verbindungen zu einer Versicherung, die Partei im Verfahren ist).
- **Vorherige Tätigkeit als Anwalt oder Berater einer Partei:** Wenn der Richter zuvor in einer anderen Rolle (z. B. als Anwalt) für eine der Parteien tätig war oder beratend tätig war, könnte dies zu einem Interessenkonflikt führen.
- **Vertrauensverlust aufgrund wiederholter Parteilichkeit:** Wenn der Richter in mehreren Fällen ähnliche Entscheidungen getroffen hat, die den Eindruck erwecken, dass er eine bestimmte Partei systematisch bevorzugt, kann dies als Grund zur Ablehnung dienen.
- **Eindeutige Beeinflussung durch politische oder ideologische Überzeugungen:** Wenn der Richter öffentlich erkennbare politische oder ideologische Neigungen zeigt, die in einem Fall zur Befangenheit führen können, etwa durch wiederholte Voreingenommenheit in vergleichbaren Fällen.
- **Teilnahme an einer Vorbesprechung oder einem kollegialen Austausch über den Fall:** Falls der Richter an einer Besprechung oder Beratung teilgenommen hat, die den Eindruck erweckt, dass er bereits ein vorgefasstes Urteil hat.
- **Äußerungen des Richters oder Gutachters:** Ergeben sich daraus Hinweise auf eine Parteilichkeit, können auch einzelne Äußerungen eine Ablehnung begründen.
- **Unangemessene Nähe zu einem anderen Richter:** Wenn der Richter in einem Fall entscheidet, in dem er zu einem anderen Richter oder einer anderen Gerichtsperson enge private oder berufliche Bindungen hat, könnte dies den Eindruck der Befangenheit erwecken.
- **Behauptung von Voreingenommenheit ohne Angabe von Gründen:** Ein Richter, der wiederholt auf der Basis vager Aussagen oder ohne konkrete Gründe eine Partei ablehnt oder benachteiligt, könnte als befangen gelten.

- **Einseitige Vorgeschichte als Gutachter:** Ein Gutachter, der in der Vergangenheit in mehreren ähnlichen Fällen stets im Sinne einer bestimmten Partei entschieden hat, könnte als befangen angesehen werden, vor allem wenn diese Entscheidungen immer zugunsten der gleichen Partei gingen.
- **Verhältnismäßigkeit und Fairness:** Wenn der Gutachter wiederholt ohne plausible Erklärung extreme oder unverhältnismäßige Einschätzungen trifft, die eindeutig eine Partei bevorzugen, könnte dies als Befangenheit gewertet werden.
- **Direkte Verbindung zu einer der Parteien:** Wenn der Gutachter in irgendeiner Form mit einer der Parteien verbunden ist, etwa durch eine langjährige berufliche Beziehung, oder im gleichen sozialen Umfeld lebt, könnte dies die Unabhängigkeit des Gutachtens infrage stellen.
- **Fehlende Unabhängigkeit in der Gutachtenserstellung:** Wenn der Gutachter durch seine Auftraggeber oder durch das Gericht unter Druck gesetzt wird, ein bestimmtes Ergebnis zu liefern, etwa durch Hinweise auf „erwünschte“ Ergebnisse oder durch unausgesprochene Erwartungen.
- **Unzureichende Fachkompetenz:** Ein Gutachter, der keine ausreichende Expertise in dem behandelten Bereich nachweisen kann, oder dessen Fachkenntnisse veraltet sind, kann ebenfalls als befangen angesehen werden. Ein solcher Gutachter würde ein verfälschtes Bild der Sachlage vermitteln.
- **Beziehung zu einer Partei oder deren Anwalt:** Wenn der Gutachter in der Vergangenheit in einer persönlichen oder beruflichen Beziehung zu einer der Parteien oder deren Anwälten stand, könnte dies den Eindruck der Befangenheit erwecken.
- **Unethisches Verhalten:** Falls der Gutachter in der Vergangenheit wegen Fehlverhaltens oder unethischem Verhalten diszipliniert oder anderweitig öffentlich in Verruf geraten ist (z.B. Dr. Manfred Schuckart), könnte dies die Glaubwürdigkeit und Neutralität des Gutachtens beeinträchtigen.
- **Mangelnde Transparenz im Gutachten:** Wenn der Gutachter bewusst auf Details oder Informationen verzichtet, die der Entscheidung zugrunde liegen sollten, oder seine Methodik nicht klar und nachvollziehbar darstellt, könnte dies als Zeichen der Befangenheit gewertet werden.
- **Vorherige Verfahrensbeteiligung:** Wenn der Gutachter in einem anderen Verfahren für eine der Parteien tätig war und dies nicht offengelegt hat, könnte dies den Anschein der Befangenheit erwecken.
- **Voreingenommene Stellungnahme im Vorfeld:** Falls der Gutachter vor der Erstellung des Gutachtens bereits eine klare Haltung zu einem zentralen Punkt des Falls eingenommen hat, etwa durch Aussagen oder Analysen in der Öffentlichkeit oder in anderen Verfahren, könnte das die Neutralität in Frage stellen.
- **Weitere Gründe:** Ein Befangenheitsantrag kann darauf basieren, dass Ihnen durch diese oder ähnliche Umstände der Eindruck entstehen könnte, dass der Richter nicht unparteiisch ist. Es ist wichtig, dass solche Anträge gut begründet sind und konkrete

Umstände benennen, die die Unvoreingenommenheit des Richters infrage stellen.

Diese Gründe gelten entsprechend für Gutachter:

6. **Eigenständig mitdenken und handeln:** Verlassen Sie sich nicht ausschließlich darauf, dass Ihr Anwalt stets alle relevanten Schritte korrekt ausführt. Oftmals neigen Anwälte dazu, auf wichtige Rechtsmittel, Ablehnungen, Anträge oder strategische Maßnahmen zu verzichten, um sich in künftigen Verfahren vor Gericht keine „Unbeliebtheit“ einzuhandeln oder zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Diese Zurückhaltung kann zu erheblichen Nachteilen für Ihre Position führen. Daher ist es ratsam, sich selbst proaktiv über die verfügbaren rechtlichen Optionen zu informieren und sicherzustellen, dass alle notwendigen Schritte ergriffen werden, um Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

7. **Ablehnung von Gutachtern wegen Befangenheit**

Wenn im Rahmen eines Verfahrens ein Gutachter hinzugezogen wird, der von Dr. Evers oder einer anderen Richterspersönlichkeit ausgewählt wurde, können Betroffene den Gutachter **bei berechtigtem Anlass** wegen Befangenheit ablehnen. Ein solcher Grund kann vorliegen, wenn der Gutachter in einem früheren Verfahren bereits eine zu einseitige Position bezogen hat (z.B. Dr. Manfred Schuckart, der sich als Gutachter generell disqualifiziert haben dürfte) oder anderweitig ein Interessenkonflikt vermutet wird. Gutachter müssen objektiv und unparteiisch arbeiten, und falls Zweifel an dieser Unabhängigkeit bestehen, kann durch den Betroffenen eine Ablehnung beantragt werden. Befangenheitsanträge müssen schon vor einer Entscheidung (einem Gutachten, einem Urteil, etc.) gestellt werden. Kennt man die Gründe und verhandelt trotzdem mit dem Richter, ist es danach zu spät für einen Antrag. Das könnte auf Gutachter entsprechend übertragbar sein. Ergibt sich die Befangenheit aber erst aus dem Gutachten, Urteil oder Beschluss, beginnt die Frist mit Erhalt des Dokuments, oder – wenn die Befangenheit nicht offensichtlich erkennbar war – ggf. erst, wenn sie tatsächlich erkannt wurde. Möglicherweise besteht aber eine endgültige Frist von einem Jahr nach Erhalt des Gutachtens.

8. **Befangene Gutachter, keine Seltenheit:** RichterInnen beauftragen gerne GutachterInnen und manche geben ihnen Hinweise darüber, zu welchem Ergebnis das Gutachten bitte kommen soll. Das ergibt sich jedenfalls aus Fernsehberichten von ARD, NDR und RTL. Warum würde ein Richter ein Gutachten in Auftrag geben, wenn die Entscheidung schon feststeht? Um sich rechtlich abzusichern! So kann der Richter immer dem Gutachter die Schuld geben. „*Richter folgen immer dem Gutachter, egal wie unlogisch, widersprüchlich oder abgeschrieben das Gutachten ist*“, behauptet ein Insider. „Gutachter sind die wahren Richter“, sagt der NDR. Es ist also extrem wichtig, dass Sie gegen falsche Gutachten massiv vorgehen. Blicken Sie hinter den Vorhang und lassen Sie sich nichts gefallen. **Nochmal: Das Gutachten ist sinngemäß schon fast das „Urteil“!** Gehen Sie mit allen Mitteln

gegen fehlerhafte und parteiische Gutachten vor. Weitere Infos darüber, wie Sie sich gegen unseriöse Gutachten **wehren** können, finden Sie [hier](#).

Eine Richterin oder ein Richter deren Neutralität in Frage steht, werden mit gewisser Wahrscheinlichkeit einen Gutachter auswählen, der Profit über moralische Integrität stellt. Die ganze Szenerie ist dann nicht mehr als ein Schauspiel, das vor allem im Hinterzimmer des Gerichtssaals abläuft.

9. **Antrag nach § 109 SGG:** In Angelegenheiten des Sozialgerichts können Sie gemäß § 109 SGG beantragen, dass Ihr **eigener** behandelnder Arzt als Gutachter gehört wird, anstelle eines vom Gericht ausgewählten „Experten“. Dies ist besonders relevant, wenn Sie Zweifel an der Objektivität oder Qualifikation des ausgewählten Gutachters haben. Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, wie problematisch es sein kann, wenn das Gericht einen Gutachter bestellt, der nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die nötige Zeit und Aufmerksamkeit für eine sachgerechte Begutachtung zu investieren. In einem konkreten Fall wurde als Gutachter für **psychiatrische** Fragen der **Chirurg** Dr. Manfred Schuckart ausgewählt. Dieser weigerte sich jedoch, das Begutachtungsgespräch mit dem Betroffenen zu führen, da der Betroffene darauf bestand, das Gespräch auditiv aufzeichnen zu dürfen. Anstatt eines persönlichen Gesprächs wurde daraufhin ein Gutachten auf Grundlage der Akte erstellt. In diesem Gutachten übernahm Dr. Manfred Schuckart im von Dr. Evers geführten Verfahren einfach alle Pflegeeinzelpunkte des vorherigen Gutachtens, ohne eine nachvollziehbare eigene, individuelle Untersuchung vorzunehmen. Das gerichtliche Gutachten hat den Fall um fast 2 Jahre verzögert.

Ein solches Szenario zeigt auf, wie wichtig es sein kann, den eigenen Arzt als Gutachter vorzuschlagen. Es kann nicht nur dazu beitragen, dass der Prozess beschleunigt wird, sondern auch, dass ein ehrlicheres und präziseres Gutachten erstellt wird, da der behandelnde Arzt bereits mit der Krankengeschichte und den individuellen Umständen des Betroffenen vertraut ist.

10. **Fallstricke:** In jedem Verfahrensabschnitt gibt es potenzielle **Fallstricke**, die es zu vermeiden gilt. Einer der häufigsten Fehler ist das Versäumen von **Fristen**. Alle Fristen im Sozialgerichtsverfahren sind sehr strikt und dürfen nicht überschritten werden. Ein verspäteter Widerspruch oder eine versäumte Klageeinreichung führen dazu, dass Ihre Ansprüche verloren gehen können. Sollte eine Frist versäumt worden sein, lesen sie sehr genau über die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, besser und sicherer ist jedoch frühzeitig einen gut begründeten Antrag auf Fristverlängerung zu stellen und es gar nicht erst zu einer Fristversäumnis kommen zu lassen.

11. **Beachten Sie:** Um solche Fehler zu vermeiden, empfiehlt es sich, die **Fristen zu notieren** und alle relevanten Dokumente rechtzeitig einzureichen. Achten Sie darauf, dass Sie alle Beweismittel ordnungsgemäß bezeichnen und **Beweisanträge** stellen, um zu vermeiden, dass das Gericht wichtige Beweise übergeht.

12. **Wiederholen der Anträge zu Protokoll:** Ein wichtiger **Fallstrick** im Sozialgerichtlichen Verfahren ist, dass alle schriftlich gestellten Anträge (auch Beweisanträge, ggf. auch Rechtsmittel, etc.) in der mündlichen Verhandlung erneut zu Protokoll gestellt werden müssen! Das wird leicht vergessen und kann später in höheren Instanzen nachteilige Folgen haben.

13. **Nachweisbare Zustellung von Dokumenten:** Um sicherzustellen, dass alle Dokumente korrekt zugestellt werden, empfiehlt es sich, diese **per Einschreiben** oder, noch besser, **persönlich abzugeben** und sich eine **Empfangsbestätigung** geben zu lassen. Gerade in komplexen Verfahren mit überlasteten RichterInnen kann das sicherstellen, dass auch in Ihrem Verfahren alle eingereichten Unterlagen tatsächlich Eingang in die Gerichtsakte finden und dass nicht zufällig wichtige Beweise verloren gehen.

14. **Prüfung der Rechtsbehelfsbelehrung**

Es ist entscheidend, die Rechtsbehelfsbelehrung im Urteil oder Beschluss genau zu prüfen. Eine fehlerhafte Belehrung könnte die Rechte des Betroffenen auf Rechtsmittel beeinträchtigen. Insbesondere bei komplexen Verfahren, wie sie in Fällen vor dem Sozialgericht in Lübeck oder anderen Städten möglicherweise vorkommen, kann eine falsche Belehrung dazu führen, dass wichtige Fristen versäumt werden. Achten Sie auch hier darauf, ob womöglich etwas fehlt, was naturgemäß kaum auffällt. Üblicherweise besteht bei Gerichtsbescheiden des Sozialgerichts die Möglichkeit zur Berufung und zum Einspruch. Beide unterscheiden sich. Informieren Sie sich über die Details.

15. **Beschleunigungsbeschwerde einlegen**

Wenn ein Verfahren ohne nachvollziehbare Gründe länger dauert als notwendig, kann eine Beschleunigungsbeschwerde eingereicht werden. Diese Beschwerde kann auch in Fällen sinnvoll sein, in denen die Verfahrensdauer nicht den üblichen Standards entspricht oder die beteiligten Parteien in einem Verfahren, das von einer Richterin wie Dr. Evers geführt wird, unzumutbar lange warten müssen.

16. **Rüge der Verfahrensdauer**

Parallel zur Beschleunigungsbeschwerde kann auch die Verfahrensdauer gerügt werden.

17. **Prüfung der Unabhängigkeit des Verfahrens**

In Situationen, in denen ein Zweifel an der Unabhängigkeit des Verfahrens besteht, sei es

durch einen Gutachter oder durch die Art und Weise, wie die Richterin den Fall führt, ist es wichtig, den Eindruck einer eventuellen Beeinflussung rechtzeitig zu hinterfragen. Die Einreichung einer entsprechenden Rüge kann dazu beitragen, die Integrität des Verfahrens zu wahren und einen fairen Prozess sicherzustellen.

18. **Beschwerde bei der Fach- und Dienstaufsicht**

In Fällen, in denen wiederholt Verfahrensfehler oder Unregelmäßigkeiten auftreten, die den Eindruck erwecken, dass das Verfahren nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht, kann eine Beschwerde bei der zuständigen Fachaufsicht der Justizbehörden eingereicht werden. Diese Beschwerde sollte präzise dokumentiert und sachlich vorgetragen werden, ohne in unnötige Wertungen zu verfallen.

Im Fall Dr. Katharina Evers sind folgende Stellen zuständig: Sozialgericht in Lübeck, Gerichtspräsidentin, Eschenburgstraße 2, 23568 Lübeck. Es wird empfohlen, Beschwerden in jedem Fall zusätzlich zu senden an:

Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein
Ministerin Kerstin von der Decken
Lorentzendam 35
24103 Kiel
(Tel.: 0431-9880)

Sowie an das: Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 030-185800. Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sind kostenfrei und erfordern keinen Anwalt.

19. **Öffentliche Wahrnehmung und Transparenz**

In einigen Fällen, in denen die Entscheidungen einer Richterin, wie etwa der Sozialrichterin Dr. Evers, nicht mehr nachvollziehbar sind oder gar als fingiert erscheinen, kann es von Vorteil sein, die Öffentlichkeit sukzessive durch gezielte Medienberichte oder juristische Kommentierungen zu informieren. Dieser schrittweise Informationsprozess trägt dazu bei, Transparenz in den Entscheidungsfindungsprozess zu bringen und ermöglicht eine breitere, sachliche Diskussion, ohne dass gleich eine umfassende Konfrontation angestrebt wird. Durch eine behutsame und differenzierte Auseinandersetzung mit den relevanten Aspekten des Falls können auf diese Weise sowohl juristische als auch gesellschaftliche Perspektiven eingebracht und das öffentliche Bewusstsein für potenzielle Missstände geschärft werden. Gerne dürfen Sie sich vertrauensvoll an [Bestechung.blog](https://bestechung.blog) wenden, wenn es Missstände gibt, die Sie veröffentlichen möchten. Ihren Namen können Sie dabei schwärzen und es werden derzeit weitere Betroffene für eine umfassende Recherche in Kooperation mit größeren Medienhäusern gesammelt. Sie entscheiden dabei

selbst, wie viel Sie über den Fall und sich selbst preisgeben möchten.

20. Strafanzeige wegen mutmaßlicher Rechtsbeugung

In besonders schwerwiegenden Fällen von Rechtsbeugung, bei denen Richterinnen oder Richter bewusst falsche Entscheidungen treffen, besteht die Möglichkeit, eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung zu erheben. Dies ist jedoch eine sehr ernste Maßnahme und sollte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn keine anderen rechtlichen Mittel mehr zur Verfügung stehen und die fragliche Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ist.

Rechtsbeugung ist ein Straftatbestand, der nicht als Vergehen, sondern als **Verbrechen** eingestuft wird und daher mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr belegt ist.

Rechtsbeugung bedeutet, dass eine Richterin oder ein Richter mit einer Entscheidung absichtlich gegen geltendes Recht verstößt, um eine falsche Entscheidung zu treffen. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung aufgrund einer mutmaßlich rechtsbeugerischen Vorgehensweise zustande kommt, wie zum Beispiel durch das absichtliche Übersehen von Beweisen oder das Ignorieren von Rechtsvorschriften. Ein besonders kritischer Punkt ist, dass **alle Richter** in einem Kollegialgericht für eine rechtsbeugerische Entscheidung mitverantwortlich gemacht werden können. Dies betrifft auch Richter, die zwar mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, aber dennoch ihre Unterschrift unter das Urteil setzen oder bei der Verkündung mitwirken. Ein überstimmter Richter kann sich also nicht darauf berufen, dass er gegen die Entscheidung gestimmt hat – er trägt dennoch Verantwortung für die rechtsbeugerische Entscheidung. Wenn ein Richter erkennt, dass eine Entscheidung rechtsbeugend ist, aber trotzdem mitwirkt, um sie zu vollstrecken, kann er sich nicht durch Schweigen oder formale Argumente von der Verantwortung befreien. Im Strafprozess könnte die Anzeige gegen Rechtsbeugung dazu führen, dass ein Richter für seine rechtswidrige Entscheidung strafrechtlich belangt wird. Dies könnte auch weitreichende Konsequenzen für die berufliche Zukunft des Richters haben, denn neben der strafrechtlichen Verurteilung droht gegebenenfalls auch der Verlust des Amts.

21. Verfassungsbeschwerde

Sie haben ein Recht auf rechtliches Gehör, welches sehr umfangreich ist. Lesen Sie darüber. Wird es erheblich verletzt, legen Sie Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Eine Argumentationshilfe gibt es in einem Urteil, unter Randnummer 12.

22. Anzeige bei Anti-Korruptionsstelle Ihres Landes

Bei begründetem Verdacht auf Bestechung, können Sie den Fall der Anti-Korruptionsbeauftragten Ihres Bundeslandes melden.

23. Bei besonders fragwürdigen Gutachten oder Beschlüssen von Doktorinnen oder

Doktoren kann es hilfreich sein, sich an vroni plag.de zu wenden. Diese Plattform prüft

Dissertationen auf Plagiate und wissenschaftliche Unredlichkeiten gegen eine angemessene Gebühr. Sollte sich herausstellen, dass die Dissertation des betreffenden Doktors unseriös oder plagiiert ist, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf dessen öffentliche Wahrnehmung haben. Im härtesten Fall kann dies dazu führen, dass der Dokortitel rückwirkend aberkannt wird. Dies ist besonders relevant, wenn jemand, bereits bei seiner Dissertation unredlich war, und nun eine wichtige Position bekleidet. Solche Personen könnten möglicherweise in ihren Entscheidungen und Gutachten ebenfalls nicht die nötige Objektivität und Seriosität wahren, was ihre Eignung zur Mitwirkung an Gerichtsverfahren infrage stellt.

24. Rechtsmittel einlegen

Sollte eine richterliche Entscheidung – nicht nur von der Richterin Dr. Evers – als nicht nachvollziehbar oder als rechtlich fehlerhaft wahrgenommen werden, steht es den Betroffenen frei, gegen das Urteil Rechtsmittel wie eine Berufung oder Revision einzulegen. Diese Rechtsmittel können dazu dienen, die Entscheidung einer höheren Instanz überprüfen zu lassen, insbesondere wenn die erstinstanzliche Entscheidung als ungerecht oder rechtlich unhaltbar erscheint.

25. Justizpostfach einrichten

Eine weitere praktische Maßnahme, die Privatpersonen helfen kann, ihre Beweisdokumente sicher und nachvollziehbar zuzustellen, ist die Einrichtung eines privaten Justizpostfachs. Hierfür benötigt man einen Personalausweis mit Online-Funktion, der es ermöglicht, die Kommunikation mit den Gerichten sicher und digital zu führen. Das Justizpostfach hat den Vorteil, dass wichtige Dokumente nicht verloren gehen können und jederzeit nachvollziehbar sind. Auch wird durch die schnellere Zustellung (die trotzdem bis zum bestätigten Eingang manchmal einige Stunden dauern kann) die Gefahr von Fristversäumnissen im Vergleich zur Postzustellung reduziert. Zwar lässt sich nicht pauschal behaupten, dass Dokumente im traditionellen Postweg auf dem Weg zum Gericht verloren gehen, jedoch bietet ein Justizpostfach eine erhöhte Sicherheit, dass alle Unterlagen korrekt zugestellt und archiviert werden.

26. Vereidigte Justizperson

Beantragen Sie, dass eine vereidigte Justizperson an der mündlichen Verhandlung teilnimmt und ein Protokoll führt. Gleiches könnte auch bei Begutachtungen durch gerichtlich bestellte Sachverständige möglich sein und ist in von Richterin Dr. Katharina Evers geleiteten Verfahren in jedem Fall zu empfehlen.

27. § 103 SGG – Amtsermittlungspflicht

Laut § 103 SGG ist das Gericht verpflichtet von Amtswegen zu ermitteln, welche Ansprüche Ihnen zustehen. Ganz genau genommen brauchen Sie sich **eigentlich** nur

zurücklehnen und den Vortrag der Gegenseite widerlegen. Nicht Sie müssen beweisen, dass Sie einen Anspruch habe, sondern das Gericht muss selbst ermitteln – allerdings nur, wenn man es **übertrieben** genau nimmt! Verlassen sollte man sich darauf freilich nicht. Es kann sich aber lohnen, das Gericht zu bitten, nach § 103 SGG unaufgefordert hilfreiche Hinweise zu geben, etc. Das geht in diesem Umfang nur in sozialgerichtlichen Verfahren.

28. **Unfallopfer.de**

Vernetzen Sie sich mit Menschen, die ähnliches erlebt haben und wertvolle Hinweise zu Verfahren vor Sozial- und Zivilgerichten, sowie über zweifelhafte Gutachter geben können. [Unfallopfer.de](https://unfallopfer.de) ist ein hilfreiches Forum, nicht nur für Unfallopfer.

5. Berufung vor dem Landessozialgericht

Wenn das Urteil des Sozialgerichts nicht zu Ihren Gunsten ausgefallen ist, können Sie **Berufung** einlegen. Die Berufung muss innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung des Urteils erfolgen. Der Berufungsantrag muss die Gründe darlegen, warum Sie das Urteil für falsch halten. Dies kann z.B. auf Verfahrensfehlern, einer fehlerhaften Rechtsauslegung oder der Nichtberücksichtigung von Beweisen beruhen. Beachten Sie, dass bei der Berufung alle relevanten Fehler und Punkte, die nicht berücksichtigt wurden, detailliert benannt werden müssen, um die Erfolgchancen zu maximieren. Bei der Berufung geht es darum, das Urteil des Sozialgerichts einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Für die Wahrung der Frist reicht es in der Regel, die Berufung einzulegen, also zu beantragen, dass das erstinstanzliche Urteil, bzw. der Gerichtsbescheid aufgehoben oder geändert wird. Die Begründung muss dann folgen. Ein Antrag auf Änderung bewahrt wohl das bereits erreichte, ein Antrag auf Aufhebung kann riskanter sein. Die detaillierte Begründung für die Berufung kann ggf. nach dem Berufungsantrag eingereicht werden, auch hier sind Fristen zu beachten.

6. Revision vor dem Bundessozialgericht

Nach der Berufung kann das Bundessozialgericht (BSG) angerufen werden. Allerdings wird eine Revision nur zugelassen, wenn grundsätzliche rechtliche Fragen geklärt werden müssen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Die Revision kann nur dann Erfolg haben, wenn sie sich auf rechtswidrige Entscheidungen stützt, die weitreichende Auswirkungen auf die rechtliche Auslegung der sozialen Sicherungssysteme haben. Um die Revision erfolgreich einzulegen, ist eine präzise Rechtsbegründung erforderlich. Es reicht nicht aus, Unzufriedenheit mit dem Urteil auszudrücken. Es muss genau aufgezeigt werden, inwiefern das Urteil auf einer fehlerhaften Rechtsauslegung basiert.

Disclaimer:

Die Inhalte dieses Artikels dienen ausschließlich der groben Vorab-Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Die hier bereitgestellten Informationen wurden nicht von einem Anwalt verfasst und können eine professionelle Rechtsberatung durch einen qualifizierten Juristen nicht ersetzen. Für rechtliche Fragen oder konkrete Anliegen wenden Sie sich bitte an einen zugelassenen Rechtsanwalt.

[Bestechung.blog – Startseite](#)

← Vorherige

Weiter →

Hinterlasse einen Kommentar

[Bloggen auf WordPress.com.](#)

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck



Deutsche Post 
FR 27.07.26 2,90

4D 1614 58BA
00 00BA B07A

Landgericht Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck



Eingang 28.7.26

UN
26
00
00
00
00
00
00